

ROTE MAPPE
2025

*... aus Ostfriesland
für Ostfriesland!*

CE DIE
OSTFRIESISCHE
LANDSCHAFTLICHE BRANDKASSE

Die Versicherung der Ostfriesen

Vorsorge. | Versicherung. | Gemeinwohl.

 **ÖFFENTLICHE**
OLDENBURG

www.oeffentlicheoldenburg.de

*Nähe ist
die beste
Versicherung*

Die ROTE MAPPE* 2025 des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)

– ein kritischer Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege in unserem Lande –

vorgelegt am 31. Mai 2025 von der Präsidentin des
Niedersächsischen Heimatbundes, anlässlich der
Festversammlung zum 104. Niedersachsntag in Nordhorn

– Redaktionsschluss am 17. Januar 2025 –

Die ROTE MAPPE ist kostenlos beim NHB erhältlich. Alle Ausgaben seit 1960 stehen
auch als Download auf der Website des NHB zur Verfügung unter:
<https://niedersaechsischer-heimatbund.de/publikationen/rote-mappe-weisse-mappe/>.

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge der ROTEN MAPPE des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) stammen von verschiedenen Autorinnen und Autoren oder Institutionen, die sie dem Heimatbund als ihr Anliegen an die Heimatpflege einreichen, oder sind Stellungnahmen aus den Gliederungen des NHB. Die Beiträge werden anonymisiert, von den Fachgruppen des NHB fachlich geprüft und dem Präsidium des NHB zur Aufnahme oder zur Ablehnung in die ROTE MAPPE empfohlen. Über Aufnahme oder Ablehnung von Beiträgen entscheidet das Präsidium des NHB ohne Ansehen der Person oder Institution. Die ROTE MAPPE gibt damit die Meinung des Niedersächsischen Heimatbundes als Landesverband der Heimatpflege in Niedersachsen wieder, nicht die von einzelnen Personen, Gruppen oder Organisationen.

Die Redaktion bemüht sich um eine geschlechterneutrale Sprache im Rahmen der geltenden Regeln zur Deutschen Sprache.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE	6
Ehrenamtliches Engagement ist notwendig und muss gestärkt werden (101/25)	6
Photovoltaik vorrangig auf Gebäuden und Versiegelungsflächen ausbauen (102/25)	6
Ehrenamtliches Engagement in der digitalen Arterfassung stärken (103/25)	8
Die Digitalisierung muss auch für Landesgeschichte und Landeskunde voran getrieben werden (104/25)	9
Das ländliche Wegenetz braucht mehr Unterstützung (105/25)	10
NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	13
Kommunale Ausgleichsmaßnahmen am Beispiel der Samtgemeinde Hattorf, Landkreis Göttingen (201/25)	13
Stärkeres Engagement der Landesregierung zur Förderung der Artenkenntnis und Naturerfahrung sowie Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in Bildungseinrichtungen (202/25)	14
Wie bringt sich die Landesregierung beim Feldhamsterschutz ein? (203/25)	15
Höhlenschutz und Fledermaus-Lebensräume im Steinbruch Duinger Berg bei Marienhagen, Landkreis Hildesheim (204/25)	17
Schutz und Sanierung der Gertrudenberger Höhlen in Osnabrück (205/25)	17
Der Kollersche Wald - ein schutzwürdiger Lebensraum in Celle von landesweiter Bedeutung (206/25)	18
Hochmoore – Wiedervernässung: Lebensraum und Klimaschutz in Niedersachsen (207/25)	19
Den Damhirsch von der Insel Borkum entfernen! (208/25)	21
Schwermetallgehalte im Blut der Harzer Bevölkerung (209/25)	21
Illegale Deponie im neuen Goslarer Stadtteil Fliegerhorst (210/25)	22
KULTURLANDSCHAFT	23
Öffentlichkeitsarbeit für landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (251/25)	23
Verbindlicher Schutz von Bäumen und Alleen an Straßen in Niedersachsen (252/25)	23
Landesweite Konzeption für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten (253/25)	24

DENKMALPFLEGE	25
Zeit für eine „Stiftung Historisches baukulturelles Erbe Niedersachsen“ (301/25)	25
Stadt Goslar – Welterbe zwischen Selbstaufgabe und Wirklichkeit (302/25)	26
Verfall von Baudenkmalen durch jahrelangen Leerstand in Bad Pyrmont (303/25)	27
Das Hofgärtnerhaus in Bad Pyrmont sichern und erhalten (304/25)	29
Der Herbartgang in Olddenburg (305/25)	30
Historische Gärten und Waldschutz (306/25)	31
BODENDENKMALPFLEGE	32
Die schwierige Depotsituation für archäologische Funde in Niedersachsen (351/25)	32
Zerstörung von Bodendenkmalen bei Verlegung landwirtschaftlicher Drainagesysteme (352/25)	34
REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN	35
Historische Landeskunde im Schulunterricht verankern (401/25)	35
BURG DANKWARDERODE bis auf Weiteres geschlossen“ (402/25)	37
NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH	38
Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (MaVO) verbessern (501/25)	38
Stärkung der Pattdeutschbeauftragten in Niedersachsen (502/25)	39

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover

E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de

www.heimatniedersachsen.de

Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

VORWORT

„Der Fortschritt ist eine Schnecke“ - dieses Günter Grass zugeschriebene Bonmot passt sicherlich zu manchem Beitrag in dieser ROTEN MAPPE, dem Jahresbericht zur Heimatpflege in Niedersachsen 2025. Seit 1960 sammelt der Niedersächsische Heimatbund Fragen, Beschwerden, Beiträge, findet aber auch Lob zur Heimatpflege aus der Bürgerschaft und übergibt sie geprüft und sorgfältig redigiert beim alljährlichen Niedersachsentag dem amtierenden Ministerpräsidenten - eine Frau war bislang nicht darunter - mit der Bitte um sachdienliche Beachtung durch die amtierende Landesregierung; diese beantwortet seit 1976 in der WEISSEN MAPPE die Anliegen und Fragen des NHB.

Dieser eingeübte, dankenswerte Dialog ermöglicht es dem NHB, sowohl auf neue Themen und Probleme zu verweisen, als auch seit längerem bestehende immer wieder ins Gespräch zu bringen und so beharrlich auf Besserung zu drängen.

Das **Ehrenamt** wortreich zu loben ist das eine, es handfest zu unterstützen jedoch etwas anderes. Mit der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Ehrenamt verbessern“ ist der Niedersächsische Landtag 2021/2022 vorangegangen und hat der Regierung eine Menge Aufgaben gegeben, die nun nach und nach abgearbeitet werden. Wie andere Verbände achtet auch der NHB auf die Erfüllung notwendiger Verbesserungen, fragt im ersten Beitrag nach und bittet um Teilhabe am Prozess.

Seit vielen Jahren ist die **Digitalisierung** ein großes, viel diskutiertes Thema, das die Kultur ebenso umtreibt wie den Naturschutz: Niedersachsen hat mit dem digitalen Denkmatalas Vorbildliches geleistet, aber auch zahlreiche Defizite sind geblieben. Wie ist der Stand der Dinge, wie soll es weitergehen?

Verschiedene Aspekte des Natur- und **Artenschutzes** werden angesprochen, erneut die Sorgen um den zunehmenden Mangel an Artenkenntnissen, vor allem bei jungen Menschen. Und wie soll man umgehen mit Vollzugsdefiziten bei kommunalen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur? Was geschieht mit bekannten Altlasten von potenziellen oder tatsächlichen Umweltgiften in der freien Landschaft?

Die historischen niedersächsischen **Kulturlandschaften** sollen der Bevölkerung näher gebracht werden, um ihre Wertschätzung zu erhöhen. Dazu gehört auch ein besserer Schutz von Bäumen und Allees an Straßen. Und gibt es nicht auch in Niedersachsen schützenswerte Nationale Naturmonumente, z.B. den Upstalsboom bei Aurich?

Ein immer wiederkehrendes Thema ist der **Denkmalerhalt** und die Denkmalpflege, doch das kostet - Zeit für eine „Stiftung Historisches baukulturelles Erbe Niedersachsens“? In der Altstadt Goslar beklagen viele Stimmen aus der Bürger-

schaft Nachlässigkeit und mangelnde Pflege im Umgang mit dem gebauten Welterbe. Denkmalgeschützte Liegenschaften in Landesbesitz sind nicht nur in Bad Pyrmont vernachlässigt, Denkmalen in privater Hand drohen Verfall und Abriss. Städtebauliche „Modernisierungen“ mindern den Wert von Denkmalen der Moderne, beispielsweise in Oldenburg. Wieder finden sich Beispiele in der ROTEN MAPPE. Und wie löst man Zielkonflikte zwischen Pflege und Naturschutz bei Parkanlagen oder Wald?

Was zufällig auf dem Acker gefunden und früher vielleicht achtlos beiseite gelegt wurde, gibt heute oder in Zukunft durch moderne, zerstörungsfreie Analysemethoden und -techniken der **Archäologie** tiefe, manchmal bahnbrechende Einblicke in die Geschichte der Menschheit. Deshalb braucht man Platz für die Funde, die nicht nur bei den großen Erdarbeiten der Energiewende zu Tage treten, sondern auch bei den alltäglichen Drainagearbeiten der Landwirtschaft: Die ROTE MAPPE fragt nach und gibt Anregungen zur Verbesserung der Situation.

Ein Thema, das den NHB seit Jahrzehnten beschäftigt, ist die Verankerung der **Landesgeschichte und Landeskunde** - früher „Heimatkunde“ - im Schulunterricht, deshalb ist ihr auch hier wieder ein Beitrag gewidmet. Nicht als einzelnes Fach, regionale Themen und Geschichte(n) müssen Fächer übergreifend Platz finden. Bei der Regionalsprache Niederdeutsch ist Niedersachsen immerhin auf einem guten Weg, aber das allein reicht nicht. Der NHB hat sich für die nächsten Jahre das Thema „Heimat in schwierigen Zeiten“ zur Aufgabe gemacht, denn unsere Demokratie muss gegen die wachsenden autoritären Bestrebungen gefestigt werden. Der NHB steht für eine freie, tolerante, bunte und demokratisch verfasste Gesellschaft, einen modernen und offenen Heimatbegriff, der integrierend wirkt und nicht ausschließt. Das zu vermitteln gelingt am besten im unmittelbaren Umfeld der Menschen, die hier leben und leben wollen. Ihnen die Augen zu öffnen helfen und das Wissen vermitteln für die Schönheiten, aber auch die Gefahren für ihre Heimat - dem dient eine moderne Heimatpflege, wie sie auch die ROTE MAPPE zu dokumentieren sucht. Das ist Demokratiebildung.

Man kann keiner Schnecke Beine machen, aber man kann auf sie aufmerksam machen und ihr den Weg ebnen. In diesem Sinne versteht sich der NHB auch in dieser ROTEN MAPPE und ist dankbar, dass sich wie 2025 die verschiedenen Landesregierungen mit ihrem Fachpersonal in den langen Jahren immer wieder auf den Dialog zum Wohle der Heimatpflege im Lande eingelassen haben und sich dieses gewiss auch für die Zukunft vornehmen werden.

Deshalb ist der NHB schon jetzt dankbar für Hinweise, Anregungen und Beiträge aus der niedersächsischen Bürgerschaft:

Machen Sie mit für die nächste ROTE MAPPE 2026!

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Ehrenamtliches Engagement ist notwendig und muss gestärkt werden

101/25

Der Ministerpräsident unseres Landes verweist immer wieder auf die Bedeutung und die Notwendigkeit des ehrenamtlichen Engagements für unser Land, nicht nur bei so schlimmen Ereignissen wie dem Weihnachtshochwasser 2023/24.

Der Niedersächsische Heimatbund weiß die starke Unterstützung des Ehrenamts in Niedersachsen durch das Land in Wort und Tat sehr zu schätzen. So wurden bspw. die Allgemeinen Förderrichtlinien des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur verschlankt, unter Federführung des Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung wird ebenfalls an einer Verschlankeung und Vereinheitlichung von Förderrichtlinien gearbeitet. Beide Maßnahmen fanden und finden unter Beteiligung der je betroffenen Landesverbände statt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat die Aufgabe erhalten, eine Ehrenamtsstrategie für Niedersachsen zu erarbeiten. Hintergrund ist der Abschlussbericht der Enquêtékommision „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ der letzten Legislaturperiode (Drs. 18/10800). Zu diesem Zweck ist im MI die Stabsstelle Ehrenamt und Sport eingerichtet worden. Viele Landesverbände wie der NHB haben sich beteiligt und sowohl der Enquêtékommision ihre Stellungnahmen übersandt (vgl. ROTE MAPPE 103/22) als auch sich über den Niedersachsen-Ring mit weiteren Stellungnahmen zur Ehrenamtsstrategie – allerdings mit sehr kurzen Fristen - beteiligt. Doch werden die Vorschläge auf dem Papier auch für die Praxis umgesetzt? Hier wünschen sich die Verbände wie der NHB mehr Engagement.

Wie verlautet waren im Herbst 2024 die konzeptionellen Vorüberlegungen zur Ehrenamtsstrategie aufseiten des MI abgeschlossen, bis Ende 2024 lagen erste Ergebnisse vor. So haben Ende letzten Jahres das Ministerium des Innern und die GEMA einen Pauschalvertrag zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger sowie kirchlicher Vereine und Organisationen in Niedersachsen unterzeichnet. Danach übernimmt das Land seit dem 01.11.2024 die GEMA-Gebühren für bis zu vier Veranstaltungen mit Musik pro Verein und Jahr, eine große Erleichterung auch für viele Mitgliedsvereine des NHB.

Im Niedersachsen-Ring wurde im November 2024 berichtet, dass der Ehrenamtsstrategie-Entwurf Frau Ministerin Behrens zur Abstimmung und Freigabe vorliege. Die seitens der Verbände, auch des NHB, geäußerte Kritik an der Verortung der Stabsstelle „Ehrenamt und Sport“ im MI werde ernst genommen und es werde angestrebt, wie vorgeschlagen die Stabsstelle in der Staatskanzlei anzusiedeln.

Der NHB begrüßt diese Entscheidung sehr, denn das überaus vielfältige und bunte Ehrenamt in Niedersachsen ist nicht nur im Sport und dem „Blaulicht-Bereich“ stark verankert, sondern ebenso in der Kultur, im Sozialen, im Natur- und Umweltschutz sowie in Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Verkehr und selbst im Justizwesen. Gerade der NHB versteht sein Aufgabengebiet der Heimatpflege für Niedersachsen ressortübergreifend und ist so im ständigen Dialog mit verschiedenen Ressorts: Prinzipiell sind alle Ressorts einer Landesregierung mit ehrenamtlichem Engagement befasst – und letztlich darauf auch angewiesen.

Der NHB hat daher mit den anderen Verbänden im Niedersachsen-Ring den Wunsch geäußert, die Ehrenamtsstrategie vor ihrer Veröffentlichung zu sehen und ggf. dazu Stellung zu nehmen, bevor sie abschließend veröffentlicht wird. Es wurde zugesagt, dass die Verbände im Rahmen der Ressortbeteiligung eingebunden werden.

Der NHB fordert die Landesregierung dazu auf, diese Zusage einzuhalten und den Verbänden genügend Zeit zu einer abschließenden Stellungnahme zu gewähren, bevor die Ehrenamtsstrategie des Landes Niedersachsen endgültig beschlossen und veröffentlicht wird. Es sollte möglich sein, vor der Verabschiedung noch Änderungen und Ergänzungen zur Stärkung des Ehrenamtes vornehmen zu können.

Photovoltaik vorrangig auf Gebäuden und bestehenden Versiegelungsflächen ausbauen

102/25

Im Jahr 2024 hat die Erderwärmung das als Limit gesetzte 1,5 Grad-Ziel überschritten, in Deutschland war die höchste Jahresdurchschnittstemperatur seit Beginn der Aufzeichnungen erreicht worden und lag damit noch über der von 2023. Die Folgen sind weltweit bereits heute dramatisch spürbar und damit noch deutlich früher als bislang von den Klimaexperten prognostiziert. Trotz vielfältiger Initiativen trägt Deutschland nach einer konsumbasierten Berechnung mit pro-Kopf Emissionen von ca. 12 t CO₂ pro Jahr maßgeblich zur Erderwärmung bei: Der Wert liegt ca. dreimal so hoch wie der weltweite Durchschnitt.

Der Anteil der regenerativen Energieerzeugung steigt stetig an und hat gerade 2024 erheblich zugelegt, kann aber mit dem weiter steigenden Energieverbrauch nicht mithalten. Dabei lässt die beginnende digitale Revolution durch die Anwendung sogenannter künstlicher Intelligenz einen weiteren exponentiellen Anstieg des Energiebedarfs erwarten, während der Ausbau von Wind- und Solarenergieanlagen immer wieder an Grenzen stößt. Dieser wäre aber auch für den sinnvoller Weise forcierten Ausbau der Wasserstoffgewinnung durch Elektrolyse nötig, insbesondere für die energieintensiven Industrien wie Stahl- und Chemieindustrie.

Eine Grenze für den Ausbau ist weiterhin die fehlende Akzeptanz insbesondere von großen, landschaftsprägenden Anlagen. Neben den Windenergieanlagen sind dies in zunehmendem Maße große Freiflächen-PV-Anlagen, die als renditestarke Anlagemöglichkeit für Investoren interessant geworden sind. Sie können unbestritten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Transformation der Energieerzeugung leisten, führen aber auch zu unerwünschten Nebeneffekten.

Dem energischen Ausbau von Freiflächenanlagen widerspricht bspw. das Bestreben, den Flächenverbrauch zugunsten des Wasserhaushalts zu reduzieren. Zu diesem Problem hatte sich der NHB bereits 2021 in der ROTEN MAPPE geäußert (204/21). Wie zuletzt das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) am 13.12.2024 mitteilte (PM Nr. 116), lag „im vierjährigen Mittel von 2019 bis 2023 [...] der Flächenverbrauch in Niedersachsen bei 5,8 Hektar pro Tag und damit noch über der Grenze des in der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen angestrebten Ziels von weniger als 4 ha pro Tag bis zum Jahr 2030. Insgesamt nahm der Flächenverbrauch zum Vorjahreszeitraum von 2018 bis 2022 damit um 0,1 Hektar ab. Zwischen 2017 und 2021 betrug der vierjährige Durchschnitt allerdings lediglich 5,1 Hektar. Im langjährigen Verlauf kann daher von keiner Abnahme der Flächeninanspruchnahme ausgegangen werden.“

Neben Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die gerade mit der Erleichterung beim Bau entlang von Autobahnen erheblich sein können, ist die Verschärfung der Flächenkonkurrenz ein besonders zu beachtender Effekt. Die hohe Rendite macht eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung konkurrenzlos und für die Flächeneigentümer hoch attraktiv.

Das gilt besonders für Minderertragsböden, die andererseits wichtiges Flächenpotenzial zum Erhalt der Biodiversität bieten. Die Folge ist ein Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen bzw. Flächen extensiver Bewirtschaftung und ein weiterer Anstieg der ohnehin bereits hohen Pachtpreise für landwirtschaftliche Betriebe.

Im Verkehrssektor des Küstenlandes Niedersachsen sind beispielhaft positive Ansätze zum PV-Ausbau für die Binnen-, Küsten- und Sportschifffahrt zu nennen. Bei bestehenden Ansätzen - wie dem Einsatz von elektrisch betriebenen Fähren oder der Initiative E-Mobilität in See- und Sportboothäfen (E-Mobiss) in der niedersächsischen Küstenregion zur Umsetzung der Sylter Deklaration aus dem Jahr 2010 zur Dekarbonisierung des UNESCO-Weltenerbes Wattenmeer bis zum Jahr 2030 - wären fördernde Impulse des Landes angezeigt, wie sie bereits für den PKW- und LKW-Bereich geleistet wurden bzw. werden.

Die Reederei Norden-Frisia bspw. hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie 600 Parkplätze für Insulaner mit Solardächern ausgestattet und 264 Ladepunkte installiert.

Für den Wassersportbereich könnte dort und andernorts mehr geschehen. Denn (nicht nur) Wassersportvereine bieten mit ihren Gebäuden, Clubhäusern und Parkplätzen Möglichkeiten zum landschaftsschonenden Ausbau von Photovoltaik. Daher sollte die Initiative des LandesSportBundes Niedersachsen, den Mitgliedsvereinen auf Antrag Zuschüsse für die Planung von Solaranlagen zu gewähren, unbedingt durch eine Förderung des Landes für gemeinnützige Vereinsstrukturen im gesamten Kultur- und Sportbereich unterstützt werden, damit die Errichtung von Solaranlagen und E-Ladepunkten vorangetrieben wird.

Aus Sicht des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB) sollten alle Möglichkeiten zur Nutzung bebauter und bereits versiegelter Flächen genutzt und verstärkt gefördert werden, bevor der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen weiter massiv vorangetrieben wird (ROTE MAPPE 2024 (101/24)). Im Jahr 2020 wurden in Niedersachsen gerade mal 3,6% der geschätzten Dachflächenpotenzials für Photovoltaikanlagen genutzt. Seitdem ist sicherlich ein gewisser Ausbaufortschritt erfolgt, dennoch wird bislang erst ein kleiner Bruchteil der möglichen Flächen genutzt. Daher ist die mit der erneuerten Niedersächsischen Bauordnung in § 32a NBauO ab 2025 eingeführte PV-Pflicht sehr zu begrüßen.

Zwar ist ein massiver Ausbau auf Dach- und Versiegelungsflächen möglicherweise kostenaufwendiger, auch weil es sich gegenüber Freiflächenanlagen um kleinteiligere Flächen in unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen handelt. Neben der Vermeidung der negativen Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen hat die kleinteilige Nutzung demgegenüber aber den zusätzlichen Vorteil, dass die lokale Bevölkerung deutlich stärker in den Transformationsprozess einbezogen wird und an einer möglichen Rendite beteiligt werden kann. Das gilt umso mehr, wenn der Strom als Eigenstrom direkt genutzt werden kann, z.B. für Wärmepumpe und E-Mobilität sowie den Einsatz von sogenannten Smart-Metern, wie sie die Regierungsfractionen der Landesregierung mit einer oppositionellen Fraktion im niedersächsischen Landtag im Rahmen einer Digitalisierung der Stromnetze flankieren wollen.

Weitere Einsparungen bei den Energiekosten können sich dabei ebenso für Vereine und Verbände für ihre eigenen Gebäude ergeben, wie durch Mieterstrom oder quartiersgenossenschaftliche PV-Energiegewinnung, durch die Verbindung von noch zu überdachenden Parkflächen mit Ladesäulen für die E-Mobilität vor allem beim stationären Einzelhandel u.a.m. Das entlastet auch die Übertragungsnetze.

Der NHB fragt daher die Landesregierung:

1. Gibt es Maßnahmen oder Planungen, um den Ausbau von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zugunsten der Biodiversität zu beschränken, um dem fortschreitenden Verlust von Flora und Fauna weiter zu beschränken?

2. Gibt es Maßnahmen, um den Ausbau von PV-Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen über den § 32a NBauO deutlich zu forcieren, zum Beispiel durch Anreize für Eigenheimbesitzer, gemeinnützige Vereine und Verbände, Handels- und Gewerbebetriebe?
3. Gibt es analog zum landbasierten Sektor Bemühungen, am und auf dem Wasser sowohl Photovoltaikanlagen als auch die Versorgung von (Wasser-) Fahrzeugen mit elektrischen Antrieben auf See- und Binnenwasserstraßen mit E-Ladesäulen aufzubauen?
4. Gibt es darüber hinaus eine Strategie der Landesregierung zur Reduzierung des Gesamtenergieverbrauchs?

Digitalität in der Heimatpflege

Die ehrenamtliche Heimatpflege ist längst im Zeitalter der Digitalität angekommen, und sicherlich ist die Digitalisierung auch im ehrenamtlichen Engagement eines der meistdiskutierten Themen. Der NHB sieht hier Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Unterstützung des Landes.

Das betrifft sowohl den Naturschutz als auch die Landesgeschichte und die Landeskunde.**) Beide Aspekte werden daher im allgemeinen Teil dieser ROTEN MAPPE vorgestellt.

Ehrenamtliches Engagement in der digitalen Artenerfassung stärken

103/25

Viele Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger sind naturkundlich und naturschützerisch sowohl in der Landschaftspflege wie in der Artenerfassung aktiv. Ihr Engagement reicht dabei oft weit über grobmaschige Initiativen wie die "Stunde der Gartenvögel" hinaus, denn sie liefern mit großem Sachverstand wichtige naturschutzrelevante Informationen und Kartierungen über lokale und regionale Bestände von Flora und Fauna - nicht zuletzt in Schutzgebieten -, die von ehrenamtlichen Melderinnen und Meldern Eingang in die amtlichen Bestandserfassungen der Naturschutzbehörden bis hin zum Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) finden. Sie tragen damit auch zur ständigen Aktualisierung des Umweltkartenwerks Niedersachsen bei, entspr. der EU-Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EU (INSPIRE).

Neben kommerziellen Anbietern stellen einige Verbände zunehmend digitale Erfassungswerkzeuge wie Apps zur Verfügung, mit deren Hilfe Arten online in Datenbanken er-

fasst werden können.*) Dazu zählen bspw. so bekannte wie BatMap zur Erfassung von Fledermäusen oder die Biberkartierung des NABU, OTTER SPOTTER der Aktion Fischottererschutz für Fischotter oder die Fundmeldeapp des Arbeitskreis Heimische Orchideen Niedersachsen (AHO Niedersachsen).

Auch der NHB betreibt seit 2015 mit Hilfe ehrenamtlicher Alleepatinnenn und -paten sowie Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern eine Datenbank zur Erfassung von Alleeen in Niedersachsen mit aktuell über 2.300 Einträgen (vgl. unten auch 252/25 und ROTE MAPPE 2021 (208/21)), die zuletzt um eine App zur Baumbestimmung sowie um die Darstellung von Radwegen ergänzt werden konnte.

Erfreulicherweise ist die Alleenerfassung offenbar von größerem öffentlichen Interesse: Regelmäßig werden bei öffentlichen Beteiligungsverfahren zu Eingriffen in die Landschaft (Straßenbaumaßnahmen) erfasste Alleeen berücksichtigt. Der amtierende Minister für Verkehr und Digitalisierung, Olaf Lies, hat die Schirmherrschaft über das aktuelle NHB-Projekt "Klimafreundlich durch Alleeen" für einen baumverträglichen Radwegebau an Alleeen übernommen und die Landesstraßenbauverwaltung aufgefordert, die bereits bestehende gute Zusammenarbeit mit dem NHB fortzusetzen.

Auch die TourismusMarketing Niedersachsen ist an einer Kooperation für ihre touristische Bewerbung sehenswerter Alleeen im Reiseland Niedersachsen ebenso interessiert wie der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) an den Informationen zum Baumbestand.

Zu einer sach- und fachgerechten Dokumentation gehört heute neben einer online zugänglichen Datenbank ein webbasiertes geografisches Informationssystem (Web-GIS). Hier ergibt sich allerdings ein grundsätzliches Problem für die zumeist ehrenamtlich getragenen Vereine und Verbände: Für die Datenbanken muss ein dauerhafter, datengeschützter Speicherplatz (Hosting) zur Verfügung stehen. Der rasche technische Fortschritt gerade in der EDV gebietet es zudem, sowohl Datenbanken als auch die GIS-basierten Erfassungswerkzeuge technisch ständig aktuell zu halten.

Doch die meisten ehrenamtlichen Erfassungen sind sehr vom Vorhandensein artenkundiger Personen abhängig.**) Projektbasierte Erfassungen, an denen hauptamtliche Fachleute mitwirken, laufen zudem zeitlich begrenzt, in der Regel lediglich auf zwei oder drei Jahre. Daher stehen die Vereine und Verbände vor dem Problem, die laufenden Mittel für Hosting und technische Aktualisierungen vorhandener bzw. weiter wachsender Funddatenbanken aufzubringen.

Das Hosting und die notwendigen technischen Wartungen

*) Über die Problematik von Artenerfassung per App vgl. unten 202/25 sowie ROTE MAPPE 2022 (206/22) und 2023 (207/23).

**) Zum seit längerem wachsenden Rückgang von kundigen Artenkennerinnen und -kennern vgl. unten 202/25 sowie ROTE MAPPE 2022 (206/22).

und Anpassungen können aber nur von Fachfirmen geleistet werden, die, weil privatwirtschaftlich betrieben, dafür angemessene Vergütungen verlangen müssen. Diese Mittel sind für gemeinnützige und ehrenamtlich getragene Vereine und Verbände jedoch auf Dauer kaum aufzubringen.

So hat auch der NHB seine Alleen-Erfassung sowie das Hosting der Allee-Daten nur über unterschiedliche Projekte zu Allee-Themen mit Fördermitteln der Nieders. Bingo-Umweltstiftung aufrecht erhalten können. Die Problematik verstärkt sich noch mehr, wenn das beauftragte, spezialisierte EDV-Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen das Hosting nicht mehr übernehmen kann oder ein wesentliches Element der technischen Programmstruktur – z.B. das Programm zur GIS-Erfassung von Standorten – aufgrund von Umstrukturierungen im Unternehmen nicht mehr weiterbetreiben kann und will, wie aktuell sowohl bei der NHB-Alleedatenbank als auch bei anderen der genannten Projekte.

So droht vielen Funddatenbeständen, die mühsam und engagiert von Ehrenamtlichen und temporär beschäftigten Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zusammengetragen wurden, dass sie für den Naturschutz zu veralten drohen und mittelfristig nur schwer oder, weil die technischen Grundlagen veraltet sind, garnicht mehr zugänglich sein werden.

Neben diesen bereits digital erfassten Funddatenbeständen existieren jedoch viele Daten in (hand-) schriftlicher Form verschiedenen Alters in (natur-) historischen Museen, in Heimatmuseen und -archiven sowie privaten Sammlungen. Sie reichen z.T. weit bis ins 19. Jahrhundert in die Anfänge der Heimat- und Naturschutzbewegung zurück.

Beispielhaft können genannt werden Datenerhebungen der Wiesenbauschule Suderburg – heute Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - aus ihren Versuchen zur Wiesenbewässerung, die sich im Archiv des Museumsdorfes Hösseringen befinden, oder Unterlagen der Naturhistorischen Gesellschaft Hannover aus der Leinemasch im Landesmuseum Hannover; in Heimatsammlungen finden sich häufig lokale Funddatensammlungen von Volksschullehrern und anderen an der heimischen Natur Interessierten.

Diese Daten bieten wichtige Grundlagen für historische Vergleiche von aktuellen mit früheren Artenbeständen und damit für Untersuchungen über Veränderungen im Naturhaushalt im Hinblick auf Artenverluste und Biodiversität. Dazu wären sie jedoch zu digitalisieren und in Datenbanken einzuarbeiten, ein wünschenswertes, aber langfristiges Projekt, das interdisziplinär von Biologen, Historikerinnen und Ehrenamtlichen zu bewältigen wäre.

Gegen den zu befürchtenden Funddatenverlust wie auch für die Digitalisierung alter, analoger Funddaten gäbe es nach Meinung des NHB Lösungsmöglichkeiten, die aber einer Initiative des Landes bedarf.

1. Wie stellt sich das Land im Einzelnen und konkret zu den angesprochenen Problemen der digitalen Artenbestandserfassungen für das Niedersächsische Webbasierte Artenerfassungs-Portal (NIWAP)?

Konkret fordert der NHB das Land dazu auf:

2. Das Niedersächsische Webbasierte Artenerfassungs-Portal (NIWAP), wie vom NLWKN angekündigt, muss alsbald befähigt werden, über geeignete und funktionsfähige Schnittstellen „die Übernahme von validierten Funddaten“ in ein zumindest in Teilen öffentlich zugängliches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-N) zu ermöglichen.*)
3. Das NLWKN muss anerkannten Naturschutzvereinen und -verbänden wie dem NHB kostenlos Hosting-Kapazitäten sowohl für bestehende abgeschlossene, als auch in Arbeit befindliche oder projektierte Datenbanken zur Artenerfassung zur Verfügung stellen – selbstverständlich datenschutztechnisch abgesichert. Daraus können sukzessive validierte Funddatenbestände in das NIWAP bzw. ein FIS-N übernommen werden.
4. Zur Validierung ehrenamtlich oder projektbezogen erhobener Funddatenbestände soll das NLWKN verstärkt Kapazitäten zur Verfügung stellen. Hier ist auch an die Förderung von online- und offline-Schulungen, auch und gerade niederschwellige wie bspw. die Seminare im Kompetenznetzwerk Artenkenntnis Niedersachsen (KNAK) unter anderem bei der Alfred Töpfer Akademie (Norddeutsche Naturschutzakademie: NNA) und Regionalen Umweltbildungszentren zu denken.

Die Digitalisierung muss auch für Landesgeschichte und Landeskunde voran getrieben werden

104/25

Bereits von ganz unterschiedlichen Seiten werden für Landesgeschichte und Landeskunde wertvolle digitale Informationsmöglichkeiten angeboten. Mittlerweile seit Jahrzehnten sind die Bestände der großen und vieler kleinerer öffentlicher Bibliotheken und die der wissenschaftlichen Bibliotheken in miteinander verbundenen Online-Katalogen greifbar und über die Fernleihe auch von weiter her bestellbar.

*) Auf der Website des NLWKN heißt es: „Weiterhin wird an einer Übernahme von validierten Funddaten aus anderen Meldeplattformen in NIWAP, sofern mit ausreichend notwendigen Informationen versehen, gearbeitet.“ - <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/niwap/-187602.html> (04.01.2025).

**) Der NHB hält an dem in der Wissenschaft leider nur noch kaum verwandten Begriff Landeskunde fest, weil er am besten dem holistischen Ansatz der synchronen wie diachronen Bearbeitung von Themen einer modernen Heimatpflege entspricht.

Die Bestandsverzeichnisse (Findbücher) und bestimmte Digitalisate (z.B. historische Kartenblätter) vieler Archive sind zunehmend über das System Arcinsys Niedersachsen und Bremen – das Archivinformationssystem des Niedersächsischen Landesarchivs, des Staatsarchivs Bremen und weiterer niedersächsischer und bremischer Archive - online zugänglich und zur Einsicht am Standort bestellbar.

Wünschenswert wäre hier, dass auch nichtstaatliches Archivgut aus ausgewählten ehrenamtlich getragenen Sammlungen in Arcinsys eingepflegt und über eine zentrale Schnittstelle verknüpft, sowie abgerufen werden kann. Positiv hervorzuheben ist auch der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) betriebene NIBIS® KARTENSERVEN*) als das öffentliche online-Portal für die Geodaten des Niedersächsischen Bodeninformati- onssystems (NIBIS).

Der Denkmatalas Niedersachsen ist das jüngste digitale Produkt des Landes und gilt erfreulicherweise über die Landesgrenzen hinaus als vorbildlich (vgl. dazu ROTE MAPPE 303/24). Er ist eine Wissens- und Kommunikationsplattform des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege für die vielseitigen Kulturdenkmale des Landes. Seit 2020 wird das Verzeichnis der Kulturdenkmale geprüft, aktualisiert und online veröffentlicht, und die Landesregierung hat dankenswerterweise bestätigt, „dass es sich bei der Pflege dieses Instruments um eine dauerhafte Aufgabe handelt,“ und dass „die Verstetigung der notwendigen Ressourcen [...] eingeplant [ist]“ (WEISSE MAPPE 303/24).

In der gleichen Antwort auf die 2024 gestellte Frage des NHB nach dem Stand der Arbeiten an der „Ressource Kulturerbe digital“ (303/24), die der NHB nach seinen ausführlichen Anregungen in der ROTEN MAPPE 2019 (103/19) sowie 2022 (403/22) erneut aufgegriffen hatte, antwortete die Landesregierung recht allgemein, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur „aktuell [...] intensiv an Konzepten zum Ausbau der entsprechenden Forschungsdateninfrastruktur“ unter dem Dach des bestehenden Kulturerbeportals arbeite: „Diese soll im Ergebnis sowohl wissenschaftliche als auch touristische und sonstige Zugänge zum niedersächsischen Kulturerbe ermöglichen.“

Dies begrüßt der NHB ausdrücklich und geht davon aus, dass unter die wissenschaftlichen Zugänge auch solche für Bürgerwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler gezählt werden, die im Rahmen von „Citizen Science“ aktiv sind. Ihnen müssen fachlich zuverlässige digitale Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten geboten werden. Weiterhin müssen auch kleinere nichtstaatliche Sammlungen –Archive, Bibliotheken und Museen - Berücksichtigung in der geplanten, auf mehrere Jahre angelegten, Förderung der Kulturdateninfrastruktur Niedersachsens finden.

Diese scheinen dem NHB durchaus bedeutsamer für das Vorhaben zu sein als touristische und sonstige Zugänge unter Ferner liefern, denn im zunehmend unübersichtlichen weltweiten Netz ist es für fachlich (noch) nicht so versierte Personen schwierig, zuverlässig die Spreu vom guten Weizen zu trennen; das rasante Wachstum der sogenannten „Künstlichen Intelligenz“ dürfte diese Problematik noch verstärken.

Allerdings muss der NHB nach Auskünften aus den daran beteiligten Institutionen – Landschaften, Landschaftsverbände, Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und Historische Kommission – feststellen, dass die Arbeiten an der vorbereitenden infrastrukturellen Architektur dieses sicherlich großen Vorhabens bedauerlicherweise nur sehr zögerlich verlaufen, so bspw. für die grundlegende Erfassung der Datenbestände der datenhaltenden Institutionen des Landes (Archive, Bibliotheken, Museen).

Der NHB fordert daher die Landesregierung auf darzulegen, welche konkreten Schritte im Einzelnen und in welchem Zeitrahmen zur Zielerreichung des „möglichst einheitlichen und umfassenden, digitalen Zugangs für Bürgerinnen und Bürger zur Kulturdateninfrastruktur“ geplant sind, wie das Land im vergangenen Jahr 2024 erklärt hat?

Das ländliche Wegenetz braucht mehr Unterstützung 105/25

Von 2018 bis 2024 arbeitete der Niedersächsische Heimatbund NHB in zwei Phasen an einem Projekt zur Stärkung der ländlichen Wege-Infrastruktur unter Einbezug von Anforderungen des Biotopverbundes. Angeregt wurde das Vorhaben von der Allianz für den ländlichen Raum, zu dem sich der NHB mit dem Gemeindebund (NSGB), dem Landkreistag (NLT) und der Akademie ländlicher Raum (ALR) bereits 2015 zusammengeschlossen hat. Das Projekt wurde von der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung gefördert.

Unter dem Titel Wege in Niedersachsen (WiN) des NHB wurden in drei Modellregionen Konzepte zur Unterhaltung der Wirtschaftswege und zur Förderung der Biotopvernetzung durch die Revitalisierung von Wegeseitenrändern erstellt. Im Projekt gelang schließlich ein Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Ansprüchen der Landwirtschaft an eine funktionsfähige Infrastruktur, den unterschiedlichen Bedürfnissen der regionalen Bürgerschaft bei der Wegenutzung und den wichtigen Anforderungen von Natur- und Landschaftsschutz mit Blick auf den dringend benötigten, funktionsgerechten Biotopverbund, sowie den notwendigen Artenschutz durch die Wegenetze und die damit verbundenen Strukturen an den Wegeseitenräumen.

Die Herausforderungen, welche beim Erstellen solcher Konzepte und der Umsetzung auftauchen und Empfehlun-

*) Vgl. <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html> (20.01.2025).

gen für einen gerechten Umgang mit ländlichen Wegen wurden Anfang 2025 in einer Broschüre veröffentlicht. *)

Die beiden größten Probleme, die Schaffung der nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Sicherstellung der notwendigen Finanzmittel für die Wegeertüchtigung und ihre Revitalisierung, betreffen das Land unmittelbar.

Ab 2019 tagte die Infrastrukturinitiative „Ländlicher Wegebau“ des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums (ML), an dessen Arbeitskreis der NHB wegen seines laufenden Wege-Projektes aktiv beteiligt war. Die intensiven Beratungen im Arbeitskreis bestätigten eindrücklich den Ansatz der WiN-Projekte, Wegebau einschließlich der Revitalisierung der Wegraine zu betrachten. Das Landwirtschaftsministerium stellte am Ende fest: „Dabei wurde schnell deutlich, dass der Ansatz zur Erarbeitung der Infrastrukturinitiative positiv zu werten ist, aber die fehlende finanzielle Ausstattung zur Erarbeitung eigener Konzepte und deren konkreten Umsetzung das größte Hindernis darstellt. Ohne Bereitstellung von Landesmitteln bleibt die eigene Erfassung der Wege und Wegeseitenräume durch die Eigentümer schwierig. Die Wegebestandsaufnahme und die naturschutzfachliche Einstufung von Wegeseitenräumen erfordern bau- und naturschutzfachliche Kenntnisse, welche nicht immer im vollen Umfang bei den Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen vorausgesetzt und auch nicht in Eigenleistung erbracht werden können.“

Weil die notwendigen Mittel in der Förderkulisse für Agrarwelt und Klimamaßnahmen (AUKM) in der KLARA-Förderperiode 2023 - 2027 (KLARA steht für Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteur:innen) unverständlicherweise jedoch nicht zur Verfügung stehen, wurde der Arbeitskreis mit dem zitierten Schreiben vom 12. April 2022 aufgelöst. Zugesagt wurde, das Thema für die nächste Förderperiode zu berücksichtigen.



Bild 1a: Überackerter Wegrain. Foto privat.

Richtigerweise fanden die Wegeseitenräume auch Eingang in das Programm des Niedersächsischen Weg. Im Kapitel „Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbunds“ des Maßnahmenpakets für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz (Juli 2022) heißt es:

„Neben der Sicherung der Biotopverbundflächen durch das zur Verfügung stehende Naturschutzrechtsinstrumentarium sollen unterstützend für die qualitative Entwicklung dieser Flächen und Elemente entsprechende Fördermöglichkeiten entwickelt bzw. vorhandene Fördermöglichkeiten weiterentwickelt werden, wie z. B. [...] die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (RL-NAL) (ggf. Förderung von regionalen und lokalen Rückgewinnung von Wegeseitenrändern [...],“ (S. 28).

Ende April 2024 zeigten die an der Lösung der Wegeproblematiken interessierten Verbände, darunter die in der *Allianz für den ländlichen Raum* zusammengeschlossenen, dem Landwirtschafts- und dem Umweltministerium „erneut und nachdrücklich“ auf, „dass der ländliche Wegebau in Niedersachsen notleidend ist. Es türmt sich ein erheblicher Investitionsstau auf und für das neue integrierte Denken beim ländlichen Wegebau, welches die Landwirtschaft, den Naturschutz, das Fuß- und Radwegenetz sowie den Tourismus im Blick hat, fehlt es (noch) an hinreichender Unterstützung des Landes.“

In der Antwort vom September 2024 wurde erneut auf die nächste Förderperiode verwiesen, das Ministerium des Innern würde das Thema „ländlicher Wegebau“ für die zukünftigen Planungen der neuen EU-Förderperiode 2028 – 2033 wieder aufnehmen,“ ein „intensiver Austausch“ mit den betroffenen Ministerien und Verbänden sei für 2025 geplant.



Bild 1b: Weg mit artenreichen Rainen. Foto: M. Peters.

*) Die Broschüre ist kostenlos beim NHB erhältlich oder kann als Download auf der NHB-Website abgerufen werden: www.heimatniedersachsen.de.



Bild 2

Bild 2: Notwendige Wegebrücken für Landmaschinen haben hohe Bau- und Unterhaltungskosten. Foto privat.

Aktuell besteht für Kommunen in Niedersachsen in der Förderperiode 2022 - 2027 eine Förderfähigkeit von Wegebaumaßnahmen lediglich im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren, was etwa 93 Prozent der Fläche Niedersachsens ausschließt. Das Instrument der Flurbereinigung ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um viele Probleme des ländlichen Raumes zu lösen und umfangreiche Verbesserungen innerhalb der jeweiligen Flurbereinigungsgebiete zu ermöglichen, bspw. durch investive Maßnahmen zum Naturschutz, zur Landschaftspflege, zum Hochwasserschutz oder zur Dorfentwicklung sowie als wichtige Säule für die Bodenordnung, in der auch Wegebauvorhaben entsprechend gefördert werden.

Der multifunktionalen Bedeutung der ländlichen Wege, inklusive der naturschutzfachlich wertvollen Wegeseitenräume, wird allerdings dieser Förderansatz in der Fläche nicht gerecht. So hat der schon jetzt bestehende enorme Investitionsrückstau in der Wegeinfrastruktur weiterhin deutlich zugenommen. Angesichts dieser Lage wäre es das falsche Signal, Finanzmittel auf andere Fördertatbestände „abzuwälzen“, zumal viele Kommunen des ländlichen Raumes für diese Fördermöglichkeiten nicht antragsberechtigt und von der Förderung mit EU-Finanzmitteln damit ausgeschlossen sind.

Nicht zu vergessen sind dabei die genossenschaftlich organisierten Realverbände vor allem in Südostniedersachsen, denen ohnehin aus ihren Mitgliedsbeiträgen oft die Mittel für Wegebau fehlen, geschweige denn, dass ihnen zusätzliche Aufgaben zur Revitalisierung und fachgerechten Pflege von Wegeseitenräumen unter naturschutzfachliche Aspekten aufgebürdet werden können, zumal häufig weder ökologisch geschultes Fachpersonal zur Verfügung steht noch technisches Personal, um eine fachgerechte Bestandserfassung der Wegekörper vorzunehmen, den Aufbau eines digitalen Wegeverzeichnisses zu erarbeiten und auf Basis dieser Daten profunde Wegenetzkonzepte zu entwickeln.

Es gilt Wege in ihrer Vernetzungsfunktion auch als potenzielle biotopverbindende Vernetzungselemente gem. § 21 (6)

BNatSchG anzuerkennen und als solche Wegebaumaßnahmen mit integrierter Revitalisierung ihrer Seitenräume in eine Förderung der Landschaftspflege mit einzubeziehen, wie im Niedersächsischen Weg (Punkt 3, Biotopverbund) vorgezeichnet (vgl. auch unten 252/25). Dazu gehört die Förderung der Erstellung von fachgerechten Wegebiotopverbundkonzepten als Voraussetzung für förderfähige Revitalisierungsmaßnahmen.

Im Anschluss an solche Maßnahmen sind fachgerechte Pflegemaßnahmen von Wegrainen in einen Erschwernisausgleich einzubinden, und als Anschubfinanzierung ist außerdem die Anschaffung geeigneter Pflegegeräte und -maschinen als Agrarumweltmaßnahme – ggf. anteilig – zu fördern.

Genauso notwendig ist die Anerkennung der Multifunktionalität der ländlichen Wege einschließlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung im Biotopverbund und die Berücksichtigung der vielfältigen Nutzer (Stakeholder) an den Wegen in einem kommunalem Miteinander, wie in den WiN-Projekten in kleinen Ansätzen erfolgreich erprobt. Hier gilt es auch, sensible (Eigentums-) Probleme wie etwa etwaige Überackerungen von Wegerandstreifen anhand von ALKIS-Daten im Einzelfall und konsensual zu klären. Rechtliche Probleme wie etwa der Verbleib von Landschaftspflegematerial – als Abfall von Verkehrswegebegleitflächen im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder als energetisch verwertbare Biomasse? – sind ebenfalls zu lösen, selbst wenn es sich um rechtliche Folgen der EU-Abfall-Rahmenrichtlinie handelt.

Der NHB fordert die Landesregierung konkret auf,

1. Wegebau mit integrierter Revitalisierung der Wegraine als wichtige Aufgabe tatsächlich in den Vordergrund zu stellen und Mittel für die ländliche Wege-Infrastruktur im wahrsten Sinne in die Wege zu leiten. Dazu ist unerlässlich:
2. die Förderung zur Erstellung von fachgerechten Wegebiotopverbundkonzepten als Voraussetzung für förderfähige Revitalisierungsmaßnahmen;
3. die finanzielle Unterstützung zum integrierten Wegebau von Kommunen als Träger der Wegeinfrastruktur;
4. die finanzielle Unterstützung zum integrierten Wegebau von Realverbänden als Träger der Wegeinfrastruktur;
5. der Erschwernisausgleich für fachgerechte Pflegemaßnahmen von Wegrainen und zur Anschaffung von geeigneten Pflegegeräten als Agrarumweltmaßnahmen;
6. die Klärung rechtlicher Probleme beim Verbleib von Landschaftspflegematerial.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Kommunale Ausgleichsmaßnahmen am Beispiel der Samtgemeinde Hattorf, Landkreis Göttingen 201/25

Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Entsprechend der Wertigkeit der durch eine Bebauung beeinträchtigten Biotoptypen und der Verringerung ihrer Wertstufe durch den Eingriff werden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

In Grünordnungsplänen sind die Ausgleichsflächen festgelegt, die die jeweilige Gemeinde im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild anlegen muss. Dabei wird unterschieden zwischen Flächen, die innerhalb und außerhalb der Bebauungsgrenze angelegt werden müssen.

In der Praxis aber zeigen sich in fast allen Kommunen Defizite. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hatte darauf unter anderem bereits in den ROTEN MAPPEN 2016 (201/16-206/16) und 2020 (212/20) hingewiesen. Der hier geschilderte Fall Hattorf ist ein weiteres Beispiel für die Problematik. Er lässt sich leicht erkennen auf dem frei zugänglichen Geoportal des Landkreises Göttingen über den Vergleich der Layer „Kompensationsflächen“ mit den Luftbildern nachvollziehen, wonach Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt worden sind.

In der Samtgemeinde Hattorf am Harz gehören die Grünordnungspläne zu alten Bebauungsplänen aus zwei Mitgliedsgemeinden aus den Jahren 1994, 1995 und 1999. In den drei vorliegenden Grünordnungsplänen sind u.a. Flächen außerhalb der Bebauungsgrenze beplant worden. Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, Wegränder), die durch eine bestimmte Bepflanzung ökologisch aufgewertet werden sollen. Diese Bepflanzung ist als sogenannte „textliche Festsetzung“ in den Grünordnungsplänen festgehalten. In den vorliegenden Grünordnungsplänen wurden dabei in erster Linie Obstbaumreihen, Streuobstwiesen und Feldgehölze geplant.

Doch während die Bebauung längst steht, sind die festgelegten Kompensationsmaßnahmen bis heute praktisch nicht umgesetzt worden, wie unsere Stichprobenuntersuchungen ergeben haben.

Im Grünordnungsplan zum B-Plan 21 in Hattorf wurden 1995 6,56 ha außerhalb der Bebauungsgrenze als Ausgleichsflächen festgesetzt. Davon wurden seit seiner Billigung durch den Gemeinderat 1995 bis heute lediglich 0,25



Bild 3

Bild 3: Laut dem Grünordnungsplan zum B-Plan 21 der Samtgemeinde Hattorf sollte auf der dargestellten Fläche eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Maßnahme wurde jedoch bis heute nicht umgesetzt. Foto: privat.

ha bepflanzt. Von zwölf textlichen Festsetzungen außerhalb der Bebauungsgrenze wurde damit eine einzige umgesetzt.

Im Grünordnungsplan zum B-Plan 23 in Hattorf wurden 1999 3,78 ha außerhalb der Bebauungsgrenze als Ausgleichsflächen festgesetzt. Davon wurden seit seiner Billigung durch den Gemeinderat 1995 bis heute lediglich 0,46 ha bepflanzt. Damit wurden von sechs textlichen Festsetzungen nur eine, und diese **nur** auf einer von drei Teilflächen umgesetzt.

Im Grünordnungsplan zum B-Plan 9 im Ortsteil Wulften wurden 1994 3,88 ha außerhalb der Bebauungsgrenze als Ausgleichsflächen festgesetzt. Davon wurden seit seiner Billigung durch den Gemeinderat 1995 bis heute lediglich 0,56



Bild 4

Bild 4: Auf der dargestellten Ausgleichsfläche der Gemeinde Wulften sind laut Grünordnungsplan zum B-Plan 9 Feldgehölze zu pflanzen. Auch diese Ausgleichsmaßnahme wurde bis heute nicht ausreichend umgesetzt. Foto: privat.

ha bepflanzt. Auf einer Teilfläche von 0,019 ha wurde eine Baumreihe gepflanzt. Da eine Pflanzung eines Feldgehölzes auf einer Fläche von 0,92 vertrocknet ist, muss diese Maßnahme komplett wiederholt werden. Damit wurde von neun textlichen Festsetzungen nur eine umgesetzt.

Bis 2017 lag die Überwachung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen beim Landkreis. Offensichtlich fand eine Überprüfung jedoch nicht statt. Aber seit 2017 ist mit Änderung des § 4c Baugesetzbuch jede Gemeinde für die Überwachung und Durchführung ihrer eigenen Kompensationsmaßnahmen zuständig.

Wertvolle Kontakt- und Trittsteinbiotope sind, obwohl sie festgesetzt wurden, daher bis heute nicht entstanden. Der NHB fragt daher das Land Niedersachsen, wie es darauf hinwirken will, dass die Kommunalaufsicht, wie in ähnlich gelagerten Fällen, tätig wird und somit die Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen tatsächlich und zeitnah umgesetzt werden?

Stärkeres Engagement der Landesregierung zur Förderung der Artenkenntnis und Naturerfahrung sowie Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in Bildungseinrichtungen

202/25

Die Welt erlebt einen dramatischen Biodiversitätsverlust. Dabei ist eine Vielfalt der an ihre Standorte angepassten Arten Grundlage für eine nachhaltige Ernährung, sie liefert Wirkstoffe für Arzneien, fördert das menschliche Wohlbefinden und spielt eine zentrale Rolle für die Klimaregulation (IPBES, 2019). HALLMANN et al. (2017) stellten einen Rückgang von mehr als 75 Prozent Biomasse an Insekten und damit an potentiellen Bestäubern fest. Beispielsweise sind aktuell 40% der 184 in Deutschland vorkommenden Tagfalter bestandsgefährdet oder gelten als ausgestorben (Rote Liste Zentrum 2024). Für ein Verständnis dieser Biodiversität ist allerdings eine taxonomische Bildung grundlegend.

Für das Erkennen von Arten beschreibt GERL (2022) folgende Anforderungsniveaus: Formenkenntnis, Artenkenntnis und Wissen über die Art. Damit eng verbunden sind das Verständnis ökologischer Zusammenhänge, Fertigkeiten wie das Umgehen mit Bestimmungshilfen, naturschützende Einstellungen und entsprechende Verhaltensweisen gegenüber den Lebewesen

Trotz dieses Wissens um notwendige Kompetenzen zeigen empirische Studien, dass die Artenkenner:innen immer weniger und zugleich älter werden (FROBEL & SCHLUMPRECHT, 2016). Zahlreiche Studien belegen außerdem, dass auch bei Lernenden das Wissen über Artenvielfalt zurück geht. Für den Erwerb von Artenkenntnissen ist dabei nicht nur primär der Schulunterricht, sondern auch direkte Naturerfahrungen wie an außerschulischen Lernorten ausschlaggebend. Allerdings belegt der jüngste Jugendreport Natur (KOLL & BRÄMER, 2021) einen deutlichen Rückgang von Naturerlebnissen bei Jugendlichen, obwohl das Interesse an Naturbegegnungen durchaus vorhanden ist. Die Jugend-Naturbewusstseins-Studie von 2021 (BfN) zeigt auf, dass knapp dreiviertel der Jugendlichen die Abnahme der biologischen Vielfalt und insbesondere auch der Insekten bewusst ist, und für 70% von ihnen ihre Bewahrung eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe ist. Diese Bereitschaft sollte aufgegriffen und Angebote im schulischen und außerschulischen Kontext gemacht werden

Förderung des kritischen Umgangs mit digitalen Bestimmungsinstrumenten

Die dazu notwendige Artenkenntnis wird zunehmend anhand digitaler Bestimmung-Apps in Schulen und außerschulischen Einrichtungen vermittelt. Die Artbestimmung erfolgt dabei entweder durch KI-gestützte Fotoerkennung oder durch Grafiken als Multikriterien-Schlüssel. Im Hinblick auf den Erwerb von Kompetenzen zur Form- und Artenkenntnis sind dabei reine KI-gestützte Fotoapps mindestens als kritisch einzustufen, weil sie im Black-Box-Modell keine Kompetenzen zur Formen- oder Artenkenntnis aufbauen können. Zwar unterstreichen empirische Studien die



Bild 5a

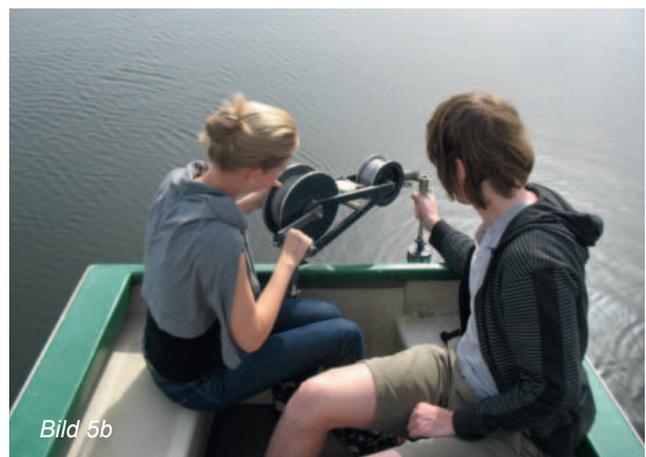


Bild 5b

Bild 5: Studierende der Universität Osnabrück a) bei Vegetationsaufnahmen in den Dünen von Borkum und b) bei Gewässeruntersuchungen eines oligotrophen Erdfallsees im NSG Heiliges Meer. Fotos: privat.

schüleraktivierende Nutzung digitaler Bestimmungshilfen – aber nur, wenn diese in Verbindung mit einer Exkursion und durch kritische Reflexion genutzt werden.

Ausbau des Schulbiologiezentrums Hannover

Eine zentrale Einrichtung zur Förderung von Artenkenntnis und BNE in Niedersachsen ist und war das Schulbiologiezentrum in Hannover. Es hat sich zur größten, primär auf Schulbedürfnisse ausgerichteten Umweltbildungseinrichtung in Deutschland entwickelt und strahlt damit über die niedersächsischen Landesgrenzen hinaus.

Trotz der geschilderten Bedeutung für die Bildungsprozesse im Natur- und Umweltschutz und eines hohen Sanierungsstaus wurden nun die Gelder um 25 % gekürzt – wie lässt sich das vereinen mit den Bekenntnissen der Landesregierung zu einer höheren Förderung von BNE und Natur- und Umweltschutz?

Abbau von Minusstunden für Lehrkräfte

Der Besuch von außerschulischen Lernorten erfordert Exkursionen, die wiederum bei Lehrkräften der angrenzenden Fächer in der Regel zu Minusstunden führen. Lehrkräfte (nicht nur) in den Naturwissenschaften sind angesichts der angespannten Mangelversorgung von Lehrkräften und gesellschaftlicher Herausforderungen über die Maßen gefordert und unter Anspannung.

Förderung von Projekten im Bildungsbereich zum Natur- und Umweltschutz

Wie dargelegt ist eine zentrale Erfolgskomponente zur Förderung von BNE und Artenkenntnis die Durchführung von schulischen und außerschulischen Projekten durch Lehrkräfte und Umweltbildner. Wie bereits in der ROTEN MAPPE 2024 (201/24) für Lehrkräfte gefordert, reicht es aber nicht aus, die Bedeutung von Anrechnungsstunden nur zu nennen, vielmehr benötigen Schulen deutlich mehr Anrechnungsstunden, um Projekte zum Natur- und Umweltschutz durchführen zu können.

Der NHB fordert:

1. mehr gezielte Förderung von Projekten zur digitalen Bestimmung und vor allem zum Erwerb von Formen- und Artenkenntnis, und eine entsprechende Weiterbildung bzw. Unterstützung der Lehrkräfte;
2. einen gezielten Ausbau des Schulbiologiezentrums Hannover mit Unterstützung des Landes;
3. den Wegfall von Minusstunden bei Lehrkräften, um engagierten Lehrerinnen und Lehrern mehr Spielraum für Projekt- und Exkursionsarbeit ohne Nachteile zu ermöglichen;
4. niederschwellige und möglichst unbürokratische finanzielle Förderungen von Bildungsprojekten zum Natur- und Umweltschutz mit eigens einge-

richteten Fördergeldern, um den beteiligten Umweltbildnern und Schulen die Durchführung derartiger Projekte zu ermöglichen.

Quellen

- Frobel, K., & Schlumprecht, H. (2016). *Erosion der Artenkennner. Ergebnisse einer Befragung und notwendige Reaktionen notwendige Reaktionen. Naturschutz und Landschaftsplanung*, 48 (4), S. 105–113.
- Gerl, T. (2022). *Artenkenntnis - ein Fall für die Rote Liste? Unterricht Biologie* 46 (473), 2-9.
- Hallmann, C. A., Sorg, M., Jongejans, E., Siepel, H., Hofland, N., Schwan, H., et al. (2017). *More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLoS ONE* 12 (10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>
- IPBES. *Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services*. S. Díaz, J. Settele, E. S. Brondizio E.S., H. T. Ngo, M. Guèze, J. Agard, A. Arneth, P. Balvanera, K. A. Brauman, S. H. M. Butchart, K. M. A. Chan, L. A. Garibaldi, K. Ichii, J. Liu, S. M. Subramanian, G. F. Midgley, P. Miloslavich, Z. Molnár, D. Obura, A. Pfaff, S. Polasky, A. Purvis, J. Razaque, B. Reyers, R. Roy Chowdhury, Y. J. Shin, I. J. Visseren-Hamakers, K. J. Willis, and C. N. Zayas (eds.). IPBES secretariat, Bonn, Germany, 2019.
- Koll, H., & Brämer, R. (2021). *Natur auf Distanz. Stadt und Land e.V. in NRW*. Universität zu Köln. Deutsches Wanderinstitut Marburg.

Wie bringt sich die Landesregierung beim Feldhamsterschutz ein?

203/25

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) zählt zu den am stärksten bedrohten Säugetieren Deutschlands. Allein im Zeitraum 2009 bis 2015 sank der Anteil an Landwirtschaftsflächen mit einem hohen Naturwert in Deutschland um absolut 13 % (BfN 2017: 17). Und auch die aktuell publizierte Rote Liste für Säugetiere bestätigt diesen Trend (BfN 2020a). Demnach ist die „Hälfte aller Säugetierarten und Unterarten Deutschlands bestandsgefährdet, extrem selten oder bereits ausgestorben“, und die „größten Gefährdungsursachen für Arten der Feldflur stellen Verluste des eigentlichen Lebensraums und die intensive Landwirtschaft dar“ (BfN 2020b: 3f.). Neben dem breiten Spektrum von Insekten, Wiesenvögeln wie Rebhuhn oder Feldlerche ist das wohl bekannteste Opfer der Feldhamster.



Bild 6

Bild 6: Verbreitung des Europäischen Hamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland, ehemalige Verbreitung und Verbreitung 2016. Abbildung: Dr. Tobias Erik Reiners AG Feldhamsterschutz e. V.

Um den dramatischen Rückgang der niedersächsischen Population aufzuhalten, gründete sich 2017 der Verein AG Feldhamsterschutz Niedersachsen e.V.

In den folgenden Jahren führte der Verein ein umfassendes Monitoring der Bestände durch, erfasste sowohl die Verbreitung als auch die genetische Vielfalt des Feldhamsters in Niedersachsen und baute eine Datenbank auf, um den Zustand der Population wissenschaftlich zu dokumentieren.

Zusätzlich entwickelte der Verein Schutzkonzepte und setzte diese in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft um. Diese Maßnahmen wurden vollständig aus Vereinsmitteln finanziert.

Besonders gravierend zeigte sich die Bedrohung des Feldhamsters in der Region Göttingen, wo die Population kurz vor dem Aussterben stand. Im Jahr 2022 startete die AG Feldhamsterschutz Niedersachsen e.V. daher eine Ex-Situ-Erhaltungszucht für die Göttinger Feldhamster, bei der Tiere entnommen und unter kontrollierten Bedingungen gezüchtet wurden. Um die genetische Vielfalt zu gewährleisten, wurden Feldhamster aus der Hildesheimer Börde eingekreuzt. Anfangs erfolgte die Zucht in Kooperation mit Institutionen in Berlin und Hessen, doch seit Juni 2024 betreibt der Verein eine eigene Artenschutz- und Zuchtstation in Koldingen (Region Hannover).

Bereits im Juli 2024 konnte der erste Erfolg verzeichnet werden: 20 Jungtiere wurden erfolgreich aufgezogen. Im August folgte die erste Wiederansiedlung der gezüchteten Hamster in ihrem ursprünglichen Lebensraum südlich von Göttingen. Dieser Meilenstein stellt einen entscheidenden Schritt für den langfristigen Erhalt der Population dar. Die Wiederansiedlung wird wissenschaftlich begleitet, um die Entwicklung der Tiere und den Erfolg des Projekts sicherzustellen. Ende September gab es den ersten Fotonachweis eines Wurfes auf der Fläche mit einer Sichtung von sechs Jungtieren.



Bild 7

Bild 7: Wurf des Europäischen Hamsters (*Cricetus cricetus*) aus der Artenschutz- und Zuchtstation der AG Feldhamsterschutz Niedersachsen e. V. Foto: A. Sukdolak.

Die Artenschutzstation in Koldingen ist die erste ihrer Art in Niedersachsen und erfüllt eine bedeutende Aufgabe für den Erhalt der biologischen Vielfalt im Land. Damit trägt der Verein auch zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Bereich des Artenschutzes bei.

Trotz dieser Erfolge wird die Arbeit der AG Feldhamsterschutz Niedersachsen e.V. bisher ausschließlich durch ehrenamtliches Engagement und Spenden getragen, ohne finanzielle Unterstützung durch das Land Niedersachsen.

Demgegenüber werden in anderen Bundesländern die Feldhamsterzuchtstationen von Landesseite unterstützt. In Niedersachsen gibt es bisher nur eine Kofinanzierung von Projekten für andere Tierarten. Unter anderem beteiligt sich das Land Niedersachsen finanziell am Amphibienschutz.

Das LIFE-Projekt „Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“ –kurz: „LIFE BOVAR“– ist ein Förderprojekt der Europäischen Union (EU), das mit Mitteln aus dem EU-Umweltprogramm -Schwerpunkt Natur und Biodiversität- gefördert wird. Ferner unterstützt das Land Niedersachsen das Projekt mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU). Der Feldhamster ist demgegenüber aktuell noch gefährdeter als die Gelbbauchunke.

Angesichts der starken Bedrohung und der zentralen Bedeutung des Feldhamsters wurden vom Land im Jahr 2022 umfangreiche Mittel zum Erhalt im Rahmen des niedersächsischen Weges angekündigt, die der Verein bisher aber nicht für seine wichtige Arbeit beanspruchen konnte.

In den nächsten Jahren plant die AG Feldhamsterschutz Niedersachsen e. V. eine Erweiterung der Artenschutzstation für den Feldhamster, da auch viele weitere stark isolierte Vorkommen im Bereich der Börden nicht ohne eine Erhaltungszucht überleben werden. Nur ein schnelles Handeln

kann den Erhalt einer möglichst großen genetischen Diversität sicherstellen.

Angesichts der landesweit einmaligen Bedeutung des Projekts, fordert der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) das Land Niedersachsen auf, den Feldhamsterschutz institutionell zu fördern, um die Fortsetzung der vom Verein initiierten elementaren Artenschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Höhenschutz und Fledermaus-Lebensräume im Steinbruch Duinger Berg bei Marienhagen, Landkreis Hildesheim

204/25

Der Steinbruch Duinger Berg bei Marienhagen im Leinebergland (Landkreis Hildesheim) wurde stillgelegt. Er ist als Standort von zahlreichen Naturhöhlen bekannt, in denen sich auch Fledermaus-Winterquartiere befinden. Der Bruch wurde 2019 durch die Fa. PG Papenburg AG von der Norddeutschen Naturstein GmbH (NNG) übernommen und reaktiviert. Neben dem wieder aufgenommenen Abbau erfolgt nun auch die Einlagerung bzw. Deponierung von Bauschutt und Oberboden.

Seit Mitte des letzten Jahrhunderts wurden durch den Gesteinsabbau bei Marienhagen weitere Höhlen entdeckt und abgebaut. Seit Ende der 1990er Jahre erfolgte in Rücksprache mit der NNG die Dokumentation der Höhlen im Steinbruch Duinger Berg durch Höhlen- und Karstforscher.

Dabei wurden 11 Naturhöhlen dokumentiert, die als Sonderbiotope nach Naturschutzrecht einzustufen sind. Durch das Entfernen von über 20 Jahre altem Sukzessionsaufwuchs und den Abbau der Gesteinshalden vor den Höhlen wurden diese stark beeinträchtigt. In Folge der neuen Abbaustrategie der Fa. Papenburg ist der vollständige Abbau

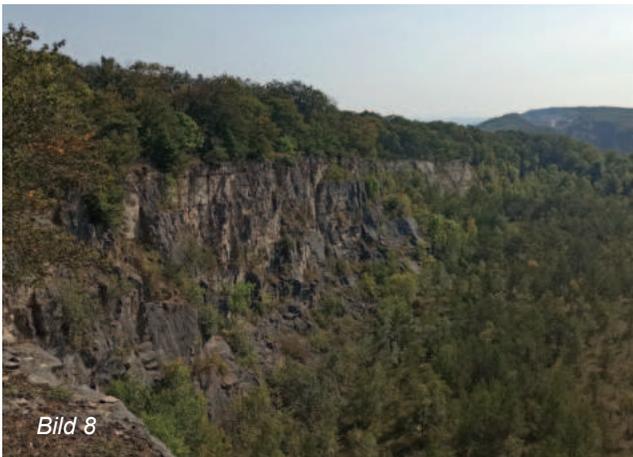


Bild 8

Bild 8: Blick über das Bruchgelände bei Marienhagen von Nord nach Süd. Im Vordergrund sind die Renaturierten Sohlen, im Hintergrund die noch aktiven Brüche zu erkennen. Foto: S. Milas.

der Höhlen zu befürchten. Betroffen sind derzeit die Rehbockhöhle, die Höhlengalerie, die Höhle FM-Quartier und das Große Schlüsselloch. Die Höhlen sind Winterquartiere von mehreren Fledermausarten, u.a. der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Darüber hinaus werden die Felswände von der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) als Paarungsrevier genutzt. Die in Folge des Abbaus nicht mehr vorhandene Sukzessionsvegetation wirkt sich negativ auf diese Biotope aus. Die Höhlen liegen im Eingangsbereich des Steinbruches in der Nordwestwand.

Im Sommer 2020 wurde im südöstlichen Bereich die Höhle Leiterkluft angesprengt und abgebaut. Zuvor fielen dem Abbau vier weitere Naturhöhlen zum Opfer (Strudelkluft, Rathershöhle, Quadratloch und Engel-Höhle). Parallel erfolgt die Deponierung von Bodenaushub und Bauschutt ohne Rücksicht auf die verbliebenen Höhlen und Spalten (Himmelsklüfte, GP-Höhle, Halbhöhle). Weil die Tätigkeiten des Steinbruchbetreibers nicht aufhörten, wurden die Vorgänge 2020 durch die Höhlen- und Karstforscher zur Anzeige gebracht. Schließlich wurde die weitere Verfüllung des Steinbruches Marienhagen durch die Firma Papenburg Ende 2023 von den zuständigen Behörden gestoppt.

Derzeit sind weitere Verfüllungen im Genehmigungsverfahren. Diese gefährden die Halbhöhle und weitere Steilwände, die von der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) als Habitat genutzt werden.

Der NHB fragt die Landesregierung, wie Sie die aktuelle Lage des Naturschutzes im Steinbruch Duinger Berg einschätzt und fordert, die wertvollen Naturhöhlen und Fledermaushabitate dauerhaft zu sichern.

Schutz und Sanierung der Gertrudenberger Höhlen in Osnabrück

205/25

Die Gertrudenberger Höhlen, auch als "Gertrudenberger Loch" bezeichnet, sind Relikte eines seit dem 14. Jh. belegten, untertägigen Kalkabbaus zur Kalkmörtelgewinnung mit etwa 0,6 ha Grundfläche im nördlichen Stadtgebiet von Osnabrück. Die künstlichen Hohlräume sind einerseits aufgrund ihrer Entstehung und späteren Nutzungen von historischem und naturwissenschaftlichem Interesse, andererseits sind sie ein bekannter Altlastenstandort, der gesichert werden muss.

Der Standort wird seit 1984 gem. § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom Land Niedersachsen als Kulturdenkmal geführt.

Nach Aufgabe der Kalksteingewinnung wurden die Hohlräume ab 1832 von Brauereien zur Lagerung und Kühlung genutzt. Im Zweiten Weltkrieg erfolgte der Ausbau zum Luftschutzstollen. Aktuell dienen einige Höhlengänge als

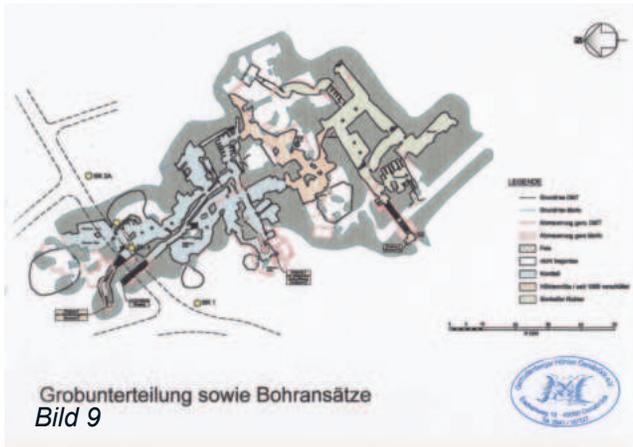


Bild 9: Übersichtsriß mit seinerzeit geplanten Bohransatzpunkten. Abbildung: Gertrudenberger Höhlen Osnabrück e. V.

Fledermaus-Überwinterungsquartier. Von besonderem geologischem Interesse ist der in Deutschland hier zuerst nachgewiesene unterirdische Phantomkarst in von Tonplattenkalken überlagerten harten Trochitenkalken. Aktuell werden von dem 2011 gegründete Verein Gertrudenberger Höhlen auch private Forschungstätigkeiten und Unterlagen zum Standort zusammengeführt.

In den 1970er und 1980er Jahren waren Hohlräume der Gertrudenberger Höhlen aus Gründen der Standsicherheit mit Zementschlämmen verfüllt worden. Dabei wurden auch Flugaschen aus Müllverbrennungsanlagen eingesetzt, die Schwermetalle und andere Schadstoffe enthalten, vor allem Arsen. Diese sind im Grundwasser rund um den Gertrudenberg nachweisbar.

Weiterhin gibt es den begründeten Verdacht, dass im Zuge der Verfüllungen in den 1970er Jahren auch Chemikalienfässer der Firma TOLO-Chemie eingelagert wurden. Ein Teil dieser Fässer wurde in Tongruben in Osnabrück-Hellern deponiert, ein anderer im Gertrudenberg. Da einige der in Osnabrück-Hellern gelagerten Fässer inzwischen durchgerostet und ausgelaufen sind und an der Oberfläche ausgasen, ist zu befürchten, dass dies auch auf Fässer im Gertrudenberg zutrifft.

In den Gertrudenberg wurden die Fässer über einen später mit Bauschutt verfüllten Zugang eingebracht und in den danach ebenfalls verfüllten Räumen 31 und F deponiert. Dieser Verfüllstandort ist im Altlastenregister eingetragen.

Planungen, die Giftstoffe durch einen neuen Stollen zu bergen, wurden nicht umgesetzt, sodass die Altlasten weiterhin eine potentielle Bedrohung für das umliegende Grundwasser darstellen.

Bereits in der ROTEN MAPPE 2015 (253/15) hatte der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) die Landesregierung gebeten, sich einerseits für die Erhaltung und andererseits für die Sanierung der Gertrudenberger Höhlen

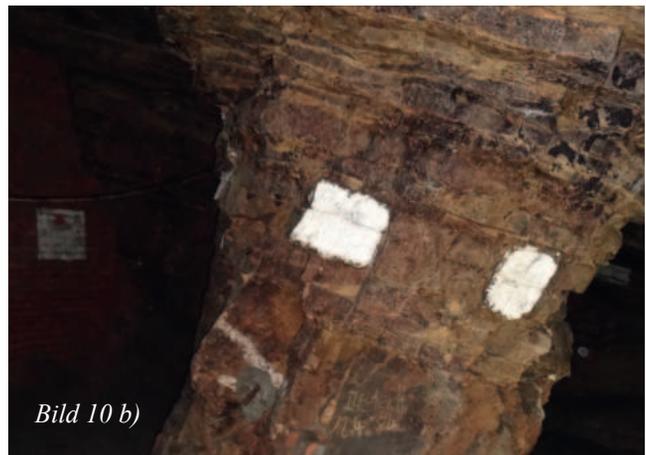


Bild 10: a) und b) Untertagemotive aus den Hohlräumen der Gertrudenberger Höhlen. Fotos: Gertrudenberger Höhlen Osnabrück e. V.

einzusetzen. Das Land muss sicherstellen, dass von dem Höhlensystem keine Gefährdung des Grundwassers etwa durch schwermetallhaltige Schlämme ausgeht.

Der NHB fragt daher, wie die Landesregierung die Lage am Gertrudenberg heute einschätzt und welche Sanierungsmaßnahmen geplant sind?

Der Kollersche Wald – ein schutzwürdiger Lebensraum in Celle von landesweiter Bedeutung

206/25

Mitten im Stadtgebiet von Celle hat sich ein alter, artenreicher Waldlebensraum erhalten – der Kollersche Wald. Er zeichnet sich durch eine natürliche Waldverjüngung aus, mit Bäumen vom Sämling bis zur über 300-jährigen Eiche, sowie durch einen hohen Anteil an Totholz. Zahlreiche Baumhöhlen bieten einer Vielfalt an Vögeln und Fledermäusen Unterschlupf. Zudem konnte sich in dem bisher unzugänglichen Areal eine außergewöhnlich reichhaltige Insektenfauna entwickeln.

Ein von der Stadt Celle in Auftrag gegebenes Gutachten des Planungsbüros „Arbeitsgruppe Land & Wasser“ stellte fest,

dass solche Gebiete mit jahrhundertealter Waldtradition von „landesweiter Bedeutung“ seien.

Der Waldbestand entspricht dem Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie. Er stellt somit einen Lebensraum „von gemeinschaftlichem Interesse“ dar. Das von der Stadt Celle in Auftrag gegebene Gutachten weist bei den holzzeretzenden Käfern zwei Urwaldreliktarten aus, bis zu zehn Fleckermausarten sind nachweisbar. Auch diese werden durch die FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV) streng geschützt. Es ist gesetzlich verboten, ihre Lebensstätten zu zerstören, zu beschädigen oder die Tiere zu stören. Durch Eingriffe, wie z.B. das Fällen von Bäumen, darf sich ihr Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Die Schutzbestimmungen gelten auch außerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 auf der gesamten Fläche.

Das komplette Areal ist seit 14. Dezember 2023 bereits als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert, eine grundsätzlich gute Lösung. Jüngste Pläne der Stadt Celle, eine



Bild 11

Bild 11: Blick in Kollerschen Wald im Stadtgebiet von Celle.
Foto: H. Rupp.

Teilfläche des Waldes als Baugebiet auszuweisen, wurden erfreulicherweise aufgegeben.

Doch auch ohne Wohnbebauung sind erhebliche Eingriffe in das empfindliche Ökosystem im LSG zu befürchten. Kritisch ist die Ankündigung zu sehen, dem Eigentümer eine forstwirtschaftliche Nutzung einzuräumen. Die Entnahme von Höhlenbäumen, totholzreichen Uraltbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz würde unter Auflagen erlaubt sein. Auch der Einsatz von Pestiziden und schweren Maschinen wäre möglich, bis zu 30 % der Waldfläche könnten ohne Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kahlgeschlagen werden. Ferner soll das Gelände als Naherholungsgebiet geöffnet werden. Angesichts der geringen Fläche von nur etwa drei Hektar ist ohne weitere konkrete Schutzmaßnahmen mit einer Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch Naherholungsuchende zu befürchten.

Gerade weil der Kollersche Wald bisher nicht öffentlich zugänglich war, konnte er seine hohe, wertvolle Artenvielfalt bewahren. Daher muss der Kollersche Wald in seiner jetzigen Form als Schutzraum für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben. Ökologisch wertvolle Strukturen des Waldes würden einer stärkeren Öffnung des Gebietes zum Opfer fallen. Daher muss der Kollersche Wald als Naherholungsgebiet mit seiner hohen Artenvielfalt nur in Verbindung mit die Natur schützenden Auflagen erhalten bleiben.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) unterstützt daher die Ausweisung des Kollerschen Waldes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) unter der Bedingung, dass gleichzeitig die Ge- und Verbote der bestehenden Schutzgebietsverordnung aus 2023 so gestaltet bleiben, dass das sensible Ökosystem des Waldgebietes nicht zerstört wird.

Die in dem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, welche größtenteils streng geschützt sind, dürfen nicht beeinträchtigt, gestört oder gar geschädigt werden.

Der NHB fordert das Land auf, sich über seine Fachaufsicht verstärkt dafür einzusetzen und die nachgeordneten Unteren Naturschutzbehörden darin zu unterstützen, dass derartige Waldstandorte wie das Beispiel Kollerscher Wald in Celle zum Erhalt ihrer Flora und Fauna unter Schutz gestellt bleiben.

Hochmoore – Wiedervernässung: Lebensraum und Klimaschutz in Niedersachsen

207/25

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) hat sich stets für die Erhaltung und den Schutz der Moore eingesetzt, wie es zahlreiche Beiträge in der ROTEN MAPPE belegen, zuletzt 2014 (205/14). Dieser letzte Beitrag forderte ein Wiedervernässungsprogramm für die bereits unter Schutz gestellten Hochmoorflächen als Beitrag zum Klimaschutz.

Seitdem sind zahlreiche Wiedervernässungen in den Hochmooren Niedersachsens erfolgt, um den besonderen Lebensraum von Flora und Fauna zu erhalten und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird die stetig anhaltende Zersetzung und damit die Freisetzung von klimaschädlichen Gasen wie Kohlenstoff, Methan und Lachgas unterbunden. Die Moore nach Trockenlegung, Kultivierung und Nutzung durch Wasserrückstau wieder als Kohlenstoff-Senke zu aktivieren, wird mit Hinweis auf deren Bedeutung für den Klimaschutz von der Politik gefordert und gefördert.

Als moorreichstes Bundesland hat Niedersachsen eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung der vom Regenwasser gespeisten und abhängigen Hochmoore sowie für die Verbesserung der Klimafunktion dieses Moortyps.

Nach Veröffentlichung des Niedersächsischen Moor-Schutz-Programms (MSP), Teil I (1981) und der inhaltlichen Umsetzung der Ziele des MSP, ist die Klimafunktion der Moore in den Fokus gerückt. Dafür ist die Wiedervernässung der entwässerten Torfe, ob genutzt oder ungenutzt, von höchster Bedeutung.

Ein konkreter Fall zeigt allerdings die Schwierigkeiten bei der Planung für die Umsetzung einer Landschafts- und Klimaschutz-Maßnahme auf:

Die Vorbereitung für das Verschließen von inneren Gräben und randlichen Vorflutern zur Wiedervernässung erfordert die Beseitigung eines Waldaufwuchses in einem ausgewiesenen Hochmoor-Naturschutzgebiet von insgesamt über 1.600 Hektar.

Das hier betroffene Hochmoor-Waldgebiet hat eine Größe von rd. 100 Hektar und ist in Privatbesitz. Die angrenzenden Moorflächen wurden industriell abgetorft, wiedervernässt und renaturieren zu Flächen mit u.a. Wollgräsern und Wasserflächen mit Torfmoosen. Die Naturschutzgebietsverordnung sieht eine Entwicklung zur offenen Hochmoor-



Bild 12

Bild 12: Hochmoor-Waldgebiet aus vorwiegend Birken, Ebereschen und Saalweiden Foto: privat.



Bild 13

Bild 13: Entwässerungsgraben in dem betroffenen Hochmoor-Waldgebiet, der zum Zweck der Wiedervernässung verfüllt werden sollte. Foto: privat.

landschaft vor. Der durch Anflug entstandene Moorwald aus vorwiegend Birke, Ebereschen und Saalweiden enthält dichtes undurchdringliches Faulbaumgebüsch mit Brombeeren.

Die Unterschutzstellung erfolgte 1991 u.a. zum Schutz der Avifauna (Blaukehlchen). Das Gebiet ging in dem 2008 verordneten Schutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 1.676 ha auf.

Bis heute wurden keine erhaltenden Maßnahmen, wie Gehölzbeseitigung und Verbesserung des Gebietes durch Vernässung durchgeführt.

Der Eigentümer hat unter Einbeziehung der zuständigen Landkreise die Wiedervernässung, die dafür erforderliche Beseitigung des Moorwaldes und das anschließende Verfüllen der Entwässerungsgräben, beantragt. Der Antrag für die Waldumwandlung löste ein UVP-Verfahren nach Waldgesetz aus. Im ersten Schritt wurden umfangreiche Untersuchungen seitens des Vorhabenträgers veranlasst (Stratigraphie der Torfe, Biotopkartierung, Faunistische Begehungen, Einmessung der Bohrpunkte, der Gräben etc.). Es wurde der entsprechende Bericht verfasst und auf dem Scoping-Termin das weitere Vorgehen erörtert.

Das Ergebnis dieses Termins war die Forderung nach weiteren, umfangreichen und kostenintensiven Untersuchungen und Gutachten, wie u.a. Faunistische Bestandsaufnahmen, Wasser- und Klima-Bilanzen und nicht zuletzt die Forderung nach einer Ersatzaufforstung, die größer als die freizustellende Fläche sein müsste.

Damit ist das Vorhaben, Freistellen der Fläche, Verschließen der Entwässerung, Hochmoor-Renaturierung und Herstellung wassergesättigter Torfe mit Hochmoorvegetation und Torfmooswachstum – also die klimarelevante Kohlenstoffsenke – nicht zu verwirklichen und wird daher nicht erfolgen.

Der NHB fragt die Landesregierung: Ist dieses Vorgehen zur Umsetzung von Natur- und Klimaschutz zielführend? Die Forderung zusammengefasst: „Moor muss nass“ ist so sicher nicht in erforderlichem Umfang erreichbar, schließlich ist in Niedersachsen der überwiegende Teil aller vormals nicht industriell genutzten Hochmoorflächen von dichten Moorwaldbeständen geprägt.

Der NHB hat wiederholt die Renaturierung der Hochmoore, die durch bäuerliche Torfnutzung und nachfolgendem Baumaufwuchs ausgetrocknet sind, gefordert.

Wenn die heute ausgedehnten Moorwälder für die Vernässung abgeholzt werden sollen und dafür Ersatz-Wald-Pflanzungen an anderer Stelle gefordert werden, sind Moorvernässungen bei dem dafür erforderlichen Flächenbedarf kaum umsetzbar. Aber nach dem Niedersächsischen Waldgesetz ist grundsätzlich eine Renaturierung von Moor kompensationsfrei (NWaldLG §8 Abs. 4 S.6). Trifft das nun nicht mehr zu?

Den Damhirsch von der Insel Borkum entfernen!

208/25

Vor 12 Jahren wurden auf Initiative des Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) von der Jägerschaft Borkum sowie unter Mitwirkung der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) einige Damhirsche (*Dama dama*) auf die Insel Borkum gebracht.

Ziel dieses Landschaftspflegeprojektes in einem Nationalpark war eine Möglichkeit zu finden, die Verbuschung auf der Insel durch äsendes Wild einzudämmen und den ursprünglichen Offenlandcharakter der für die Insel typischen Dünenlandschaft zu erhalten. Die Tiere wurden in einem Gatter gehalten, welches als Referenzfläche diente.

Das begleitende Monitoring zeigte jedoch, dass der gewünschte Effekt ausblieb. Daraufhin wurde das Projekt zwar beendet und die Tiere sollten entnommen werden. Aber diese entkamen aus dem Gehege oder wurden ausgesetzt. Seitdem leben Sie frei auf der Insel und vermehren sich. Da es sich bei dem Damhirsch um eine gebietsfremde Art handelt, war das Einbringen der Tiere auf der Insel mit den Schutzziele des Nationalparks nicht vereinbar. Aus diesem Grund hatte die Nationalparkverwaltung eine Beseitigungsverfügung erlassen, gegen die geklagt wurde. Die Angelegenheit zwischen der Nationalparkverwaltung und der Jagdpächtergemeinschaft Borkum endete mit einem Vergleich. Der Beschluss des OVG Lüneburg vom 29.09.2014 sah zunächst vor, die Tiere einzufangen und auf das Festland zu verbringen.

Mehrere Einfangaktionen blieben jedoch erfolglos. Deswegen wurde nach dem OVG Beschluss gemeinsam mit der zuständigen Jagdbehörde ein Abschussplan erstellt, um die Damhirsche endgültig von der Insel zu entfernen. Als es auch damit nicht weiter voranging, sagte die Nationalpark-

verwaltung in einer Besprechung mit Naturschutzverbänden vor mehr als zwei Jahren zu, noch die eine Jagdsaison abzuwarten. Sonst aber würde Sie selber die Angelegenheit in die Hand nehmen und einen Berufsjäger beauftragen. Die laut OVG Beschluss bestehende Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Art *D.dama* von der Insel Borkum wurde bis heute nicht umgesetzt.

Andernorts im Nationalpark auf der Insel Norderney besteht ein ähnlich gelagertes Problem. Dort nimmt der - allerdings lange vor Einrichtung des Nationalparks seitens der Jägerschaft eingebrachte - Damhirsch in seiner Population zu, weil auch hier ein Umsetzungsproblem in der vereinbarten und erforderlichen Reduzierung des Bestandes besteht.

Bereits in der ROTEN MAPPE 2020 (2020/20) hatte der NHB darauf hingewiesen, dass die Etablierung gebietsfremder Arten den Schutzziele des Nationalparks widerspreche und die Landesregierung gebeten, die Art *D.dama* auf der Insel Borkum vollständig zu beseitigen, um die missglückte Landschaftspflegemaßnahme endgültig abzuschließen. Es geht in dieser Frage schließlich auch um die Glaubwürdigkeit und die Handlungsfähigkeit der Naturschutzverwaltung.

Der NHB bittet daher das Land erneut darum, dafür Sorge zu tragen, dass der Vollzug mit der Entfernung des Damhirsches auf Borkum und die Reduzierung auf Norderney zeitnah erfolgen.

Schwermetallgehalte im Blut der Harzer Bevölkerung

209/25

Als Folgewirkung der jahrtausendealten Bergbau- und Verhüttungsgeschichte sind der Harz und auch sein Vorland teilweise stark mit Schwermetallen belastet.

1978 gründete sich in Goslar-Oker eine "Interessengemeinschaft der Immissionsgeschädigten", nachdem das Niedersächsische Sozialministerium Verzehrsempfehlungen für Obst und Gemüse herausgegeben hatte. 1980 stellte das Bundesgesundheitsamt erhöhte Bleibelastungen im Blut von Kindern aus Oker fest. Umweltverbände sind bis heute vor Ort aktiv, weil die Schwermetallwerte weiterhin zu den höchsten im Land Niedersachsen gehören – auch im Blut von Kindern und Jugendlichen.

Angeregt durch den BUND Westharz und aufgegriffen im Rahmen des Projekts Immissionsbeschwerden Oker-Harlingerode (PRIBOH) der Gewerbeaufsichtsverwaltung durch den Landkreis Goslar, wurde in den Jahren 2020 bis 2022 durch das Klinikum der Universität München ein umweltmedizinisches Gutachten an den Grundschulen in Oker und Harlingerode durchgeführt. Bei dieser sog. BLENCA-Studie wurde festgestellt, dass 48 % der untersuchten Schulkinder Blutblei-gehalte oberhalb der für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten aktuellen Referenzwerte aufwiesen. Die Studie wurde öffentlich vorgestellt und

umfassend diskutiert. Aufgrund der Ergebnisse wird die Studie fortgesetzt. 2025 sollen die erweiterten Untersuchungsergebnisse vorgestellt werden.

Für Blei im Blut gibt es keinen Grenzwert, weil das Metall gar nicht im Blut vorhanden sein sollte, da es schon in geringen Mengen negative Wirkungen auslöst. Blei wirkt kanzerogen und schädigt das Zentralnervensystem sowie die Gehirnentwicklung bei jüngeren Kindern. Aus diesen Gründen gilt ein Minimierungsgebot. Da es keinen Grenzwert gibt, arbeitet man mit Referenzwerten. Sie liegen aktuell je nach Alter und Geschlecht zwischen 15 und 20 µg/l.

Weniger bekannt ist, dass es auch im Landkreis Göttingen solche Belastungen gibt. Die Bergstadt Bad Grund ist die am höchsten mit Schwermetallen belastete Kommune im Landkreis Göttingen. In der historischen Bergbaugemeinde Bad Grund sind die Belastungen ebenfalls vorhanden, aber aktuell fehlt darüber die kritische Öffentlichkeit und daher das öffentliche Bewusstsein, insbesondere bei Neubürgern. So sind die Blutbleiwerte von Kindern im Raum Bad Grund teilweise erhöht. In den späten 1990er Jahren wurden durch das Gesundheitsamt des Altkreises Osterode am Harz Vollblutproben von 16 Kindern aus Bad Grund bis zum Alter von sechs Jahren auf Bleikonzentrationen untersucht. Bei sieben der Kinder im Alter zwischen drei bis sechs Jahren lag der Wert bei über 45 µg Blei pro Liter Vollblut. Sechs Kinder wohnten in Bad Grund und eins in Windhausen. Seitdem sind in Bad Grund keine Untersuchungen mehr vorgenommen worden.

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) fordert daher weitere Blutblei-Untersuchungen in der betroffenen Kommune im Landkreis Göttingen. Zudem wird angeregt zukünftig in allen Harzer Kommunen Blutblei-Untersuchungen durchzuführen, da aufgrund von Schwermetallbelastungen auch dort mit erhöhten Blutbleiwerten zu rechnen ist. Der NHB fragt die Landesregierung, welche weiteren Lösungsansätze es gibt.

Illegale Deponie im neuen Goslarer Stadtteil Fliegerhorst

210/25

Seit 2018 wurden auf dem alten Deponiekörper der „Mergelgrube“ Fliegerhorst ca. 40.000 Tonnen belasteter Bodenaushub, der im rechtlichen Sinne Abfall ist, ohne jedwede Genehmigung abgelagert. Grundsätzlich ist eine zeitweilige Lagerung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Jahr erlaubt, soweit dieses bean-



Bild 14: Illegal abgelagerter, belasteter Bodenaushub auf dem alten Deponiekörper der „Mergelgrube“ im neuen Goslarer Stadtteil Fliegerhorst. Foto: Bund Westharz.

tragt und genehmigt wurde. Eine Genehmigung dieser Art wurde aber nie beantragt. Der Goslarer Bauunternehmer Bruns hat das in der Goslarer Lokalpresse öffentlich als Fehler eingeräumt.

Daraufhin hat das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig im März 2021 in einem Anhörungsverfahren angeordnet, bis zum 2.7.2021 ein Entsorgungskonzept vorzulegen und die gelagerten Abfälle vollständig zu entfernen und zu entsorgen.

Bis heute liegt nach Auskunft der zuständigen Behörden nur ein "vorläufiges Entsorgungskonzept" vor. Letztmalig wurde im Frühling 2024 eine überarbeitete aktuelle Fassung eines Entsorgungskonzepts eingereicht. Auch diese Version stellt jedoch immer noch kein vollständiges, aussagekräftiges Konzept dar, anhand dessen die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Goslar eine abschließende Stellungnahme abgeben könnte.

Vor Ort entsteht der Eindruck, dass diese Verzögerung eine gezielte Hinhaltetaktik des Investors ist, denn der verordnete Rückbau des illegal abgelagerten Abfalls dürfte erhebliche Kosten nach sich ziehen.

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) fordert nach vier langen Jahren des Wartens eine umgehende und zeitnahe Umsetzung der Anordnung des Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig vom März 2021, zumal der Bodenaushub auch das Grundwasser im unmittelbaren Umfeld der Förderbrunnen des Harzer Grauhofbrunnens bedroht. Das Land muss hier aufsichtlich tätig werden.

KULTURLANDSCHAFT

Öffentlichkeitsarbeit für landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

251/25

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm benennt 75 historische Kulturlandschaften, denen eine landesweite Bedeutung beigemessen wird, darunter zahlreiche Gebiete mit einer herausragenden landeskundlichen Bedeutung, wie das Gebiet des Upstalsboom, das Pestruper Gräberfeld, den Wilseder Berg, das Teufelsmoor um Worpstedde oder der Rammelsberg. Im Landschaftsprogramm wird dazu ausgeführt: „Historische Kulturlandschaften haben oftmals einen hohen ästhetischen Reiz und touristischen Wert. Sie bieten dem Besucher aber auch die Möglichkeit für ein tiefer gehendes Verständnis der Landschafts- und Kulturgeschichte und geben Einblick in die Lebensumstände früherer Generationen.“

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) hat die Darstellungen des Nds. Landschaftsprogramms zu den historischen Kulturlandschaften weitgehend übernommen, sie sogar um historische Stadtlandschaften erweitert und die Regionalplanung mit der Integration der Gebiete in die Gesamtplanung beauftragt. In der Landschaftsrahmenplanung und in der Regionalen Raumordnung werden die fachlichen und raumordnerischen Vorgaben der Landesebene nunmehr aufgegriffen, konkretisiert und ergänzt.

Bei der raumordnerischen Abwägung, z.B. zur Festlegung von Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, fallen jedoch häufig Entscheidungen, die zulasten der Belange historischer Kulturlandschaften als kulturelles Sachgut gehen. Aus Sicht des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB) kann das auch daran liegen, dass das Verständnis und die Wertschätzung für die historischen Kulturlandschaften in den verschiedenen niedersächsischen Naturräumen von der Marsch über die Geest und Börde bis ins Hügel- und Bergland in ihrer Vielgestaltigkeit als Charakteristikum und landestypische Eigenart aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht hinreichend entwickelt sind.

Aus Sicht des NHB sollte eine landesweite Öffentlichkeitskampagne zum Erhalt der historischen Kulturlandschaften durchgeführt und das Verständnis, das Heimatgefühl und somit die Wertschätzung ihrer Bewohner gestärkt werden.

Die Öffentlichkeitskampagne für die historischen Kulturlandschaften kann in Form von Internet-, Video- und Zeitungsbeiträgen, sonstigen Print-Veröffentlichungen, Interviews, Gebietsportraits, Content für die sozialen Medien, Vortragsreihen, Ausstellungen, Broschüren, Merchandise im Rahmen des niedersächsischen Standortmarketings auf landesweiter, regionaler oder lokaler Ebene erfolgen. Der NHB kann dabei die Kompetenzen seiner Fachgruppen und

einschlägige Projekterfahrungen, die eigenen und die Netzwerke seiner Mitglieder einbringen.

Der NHB empfiehlt der Landesregierung eine Öffentlichkeits-Kampagne für die historischen Kulturlandschaften in Niedersachsen zu konzipieren und durchzuführen. Der NHB bietet im Rahmen seiner Kapazitäten und Möglichkeiten seine Unterstützung und Kooperationsbereitschaft an.

Verbindlicher Schutz von Bäumen und Alleen an Straßen in Niedersachsen

252/25

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) des Landes Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt und fordert, dass Merkblätter und Richtlinien zum Baumschutz auf Baustellen Vertragsbestandteil bei Baumaßnahmen werden.*) Der NHB möchte die damit verbundene Problematik auch für Niedersachsen ansprechen und dazu in die ROTE MAPPE 2025 tragen.

Aktuell ist die DIN 18920 (2014) Vertragsbestandteil für Baumaßnahmen deutschlandweit. Sie beschäftigt sich mit dem Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen. Diese Norm ist allerdings schon zehn Jahre alt und befindet sich daher aktuell in Überarbeitung. Sie differenziert nicht zwischen Schadensminimierung und Baumschutz, wodurch Baumbestände an Straßen, besonders Alleen und Baumreihen, nicht ausreichend Beachtung finden.

Zwar existieren Merkblätter wie die Richtlinien *zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen* (RSBB, 2023), diese sind aber für die Planung und



Bild 15

Bild 15: Bergahorn- und Winterlinden-Allee mit Nachpflanzungen entlang des Radweges an der B1 nordöstlich von Groß Lafferde. Foto: M. Peters.

*) MOTHES, J. & LEHMANN, I. (2024) Aktuelle Hinweise zum Baumschutz beim Leitungsbau in Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 52 Seiten.

Durchführung nicht grundsätzlich rechtlich verpflichtend. Das betrifft nicht nur den Straßen- und Radwegebau, sondern auch den für die Energiewende zwingend notwendigen und umfangreichen Leitungsbau.

Niedersachsen hat sich mit dem Niedersächsischen Weg (2022) zu mehr Umweltschutz im Allgemeinen, aber auch spezifisch dem Biotopschutz und Straßenbaumerhalt, bekannt. Um diesen Weg zu gehen ist es unabdingbar, dass das Land Niedersachsen die Bedeutung der Natur ressortübergreifend herausstellt und Naturbereiche dementsprechend erhält. Schon seit vielen Jahren fordert der NHB eine umfassende Unterschutzstellung von Baumreihen und Alleen, wie es in Mecklenburg-Vorpommern bereits der Fall ist.

Im Niedersächsischen Weg sind Baumbestände linearer Art explizit erwähnt, das sollte übernommen werden: *Landschaftselemente, insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer, Weg- und Feldraine oder auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern.*

Allerdings reichen diese Schutzkategorien nicht aus, um den fortschreitenden Verlust eben dieser Gehölze als „Verbindungselemente“ zu verhindern. Der mangelnde verbindliche Baumschutz fördert diesen Verlust. Auch im Hinblick auf das *European Nature Restoration Law* (2024) und die damit verbundenen Auflagen, dass in den nächsten Jahren die Nettoneuersiegelung von Flächen sowie der Verlust von Gehölzflächen auf null fallen soll und anschließend sogar eine Entsiegelung vorgesehen ist, muss rechtzeitig gehandelt werden.

Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die dies ermöglichen. In der europaweit gültigen Verordnung werden Straßenbäume und Alleen, besonders für Stadtbereiche, als Möglichkeiten vorgesehen, um das Entsiegelungsziel zu erreichen. Beispielsweise könnten versiegelte Flächen im Stadt- und Straßenraum umgestaltet und zur Pflanzung von Gehölzen genutzt werden.

Der NHB schließt sich der Empfehlung des LM in Mecklenburg-Vorpommern an und fordert die niedersächsische Landesregierung dazu auf, Merkblätter und Richtlinien zum Baumschutz verbindlich einzuführen. Diese sollten – ähnlich wie die *DIN 18920* – integraler Bestandteil von Verträgen auf allen Ebenen, besonders zwischen Behörden und Baufirmen, sein.

Klare Regelungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erleichtern nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Planern und Ausführenden, sondern tragen auch dazu bei, Baumbestände besser zu schützen. Ausschrei-

bungsunterlagen für Baumaßnahmen sollten daher zukünftig zusätzlich das Merkblatt *Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle* (FGSV 939, 2013), die *Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege* (ZTV-Baumpflege, 2017) und die *Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen* (RSBB, 2023) enthalten. Die baumschutzfachliche Überprüfung sollte dabei sowohl während der Planung als auch bei der Umsetzung mit einbezogen werden. Darüber hinaus sollten Einzelvereinbarungen ermöglicht werden, in denen nach baumschutzfachlicher Überprüfung weitere zusätzliche Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden.

Der NHB fordert das Land auf, sich diesen Vorschlägen anzuschließen.

Landesweite Konzeption für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten 253/25

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) bekräftigte in der ROTEN MAPPE (252/24: "Schutz der Wallheckenlandschaft Upstalsboom bei Aurich als Nationales Naturmonument") seine Ansicht, „dass die Landesregierung aufgrund der zunehmenden Nutzungskonflikte [...] endlich tätig werden muss und fordert sie auf, die Erstellung der längst überfälligen fachlichen Konzeption zur Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten in Niedersachsen zu veranlassen“.

In der Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 252/24 wird ausgeführt,

1. dass seit 2010 die Möglichkeit besteht, Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzusetzen,



Bild 16

Bild 16: Der mittelalterliche Versammlungsort "Upstalsboom" der Friesen bei Aurich sollte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Nationalen Naturmonument erklärt werden. Foto: B. de Wolf.

2. dass das Land Niedersachsen hiervon noch keinen Gebrauch gemacht habe und
3. dass noch keine landesweite Konzeption für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten vorliege; die Bearbeitung einer solchen Konzeption stehe noch aus.

Vor diesem Hintergrund fragt der NHB die Landesregierung:

Wann ist mit der landesweiten Konzeption für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten zu rechnen?

Wie ist der Zeitplan für die anschließende Ausweisung der Nationalen Naturmonumente?

DENKMALPFLEGE

Zeit für eine „Stiftung Historisches baukulturelles Erbe Niedersachsen“

301/25

Schlösser verfallen, Bauernhöfe stürzen ein, Industrieanlagen verrotten, Gärten verkommen. Einige dieser Objekte sind schon zu „Lost Places“ geworden, da sich niemand verantwortlich fühlt und offenbar bewusst weggeschaut wird. Zahlreiche Beispiele für den Niedergang bedeutender Bau- und Gartendenkmale können aufgeführt werden. Nur einige Beispiele seien genannt: Schloss Oldershausen in der Gemeinde Kalefeld im Landkreis Northeim ist eines der erschreckendsten Beispiele (vgl. ROTE MAPPE 301/13 und 305/24 und schon 1989 und 1990!), auch die Schlösser Ringelheim (Stadt Salzgitter) und Wisbergholzen (Landkreis Hildesheim) werden seit Jahrzehnten nicht genutzt und ihre bedeutenden Parkanlagen nicht gepflegt; das überaus verdienstvolle ehrenamtliche Engagement allein kann die großen Erhaltungsaufgaben dauerhaft allein nicht bewältigen.

Ebenso verfällt der Klosterpark Oestringfelde zusehends und für das so genannten Schloss Nordeck (Landkreis Aurich) mit seinem ausgedehnten Park scheint es auch keine Zukunft zu geben. Die Reihe könnte weiter fortgesetzt werden: Immer deutlicher wird, dass das überaus verdienstvolle private, oft vereinsgetragene ehrenamtliche Engagement allein nicht ausreichen kann, um das historische bauliche Erbe Niedersachsens zu retten.

Der NHB hatte auf den beklagenswerten Zustand zahlreicher Baudenkmale immer wieder hingewiesen, zuletzt in mehrere Beiträgen der ROTEN MAPPE 2024 und auch in dieser Ausgabe fehlen beklagenswerte Beispiele leider nicht. Obwohl es mit dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz seit 1978 eine gesetzliche Regelung für den Schutz und die Pflege von Baudenkmalen gibt, sind Zeitdokumente wie zum Beispiel das kleine Schloßchen Sudweyhe mit dem barocken Garten verschwunden und bauliche Preziosen wie der klassizistische Freundschaftstempel von Schloss Söder in sich zusammengestürzt.

Die Landesregierung hatte in der WEISSEN MAPPE 2024 dieser Einschätzung widersprochen und auf die Bemühungen um manche Objekte hingewiesen. Dennoch bleibt aus Sicht des NHB der Eindruck, dass der Erhalt wichtiger Kulturdenkmale seit langer Zeit nicht erfolgt, finanzielle Investitionen verpuffen und „rettende“ Investoren andere Ziele als die langfristige Sicherung von historischen Zeitzeugnissen verfolgen. Die aktuelle Entwicklung von Baupreisen und die gesellschaftlichen Erwartungen an klimaneutrales Wirtschaften wird die Situation für die bereits gefährdeten Objekte und für zahlreiche weitere nicht verbessern.

Das Land Niedersachsen zählt zu den Schlusslichtern der Kulturförderung in Deutschland. Die vom Land für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege jährlich bereitgestellten Mittel liegen abgeschlagen weit hinter denen der meisten anderen Bundesländer. Fördermittel der Europä-



Bild 17 a)



Bild 17 b)

Bild 17: Nur ein Beispiel: Schloss Oldershausen, Landkreis Northeim 2012 (a) und im Jahr 2024 (b).

schen Union und des Bundes können nur unzureichend genutzt werden, da notwendige öffentliche Mittel, insbesondere solche des Landes, für eine Gegenfinanzierung fehlen. Dass dennoch Denkmalpflege in Niedersachsen erfolgreich betrieben wird und auch fast aussichtslose Projekte immer wieder geplant werden, liegt an den zahlreichen engagierten Menschen, die sich ideenreich und tatkräftig dem Erhalt des kulturellen Erbes widmen.

Doch, und das ist zu fragen, kann das die Lösung für die Zukunft sein? Das historische baukulturelle Erbe gehört auch zu unserer Umwelt. Es gehört zu unserer Heimat, zu unserer Kulturlandschaft und ist ein Teil unseres historischen Wertefundaments. Es bedarf deshalb einer soliden und langfristig orientierten Finanzierung, die für die vielen engagierten Menschen eine sichere Planungsgrundlage gewährt und für Notfälle einen Rettungsschirm bietet.

Nicht von ungefähr entstand aus privater Initiative in Großbritannien bereits 1895 (!) der *National Trust for Places of Historic Interest or Natural Beauty*. Auch in den Niederlanden wurden Stiftungen gebildet, da es Eigentümerinnen und Eigentümern und auch dem Staat immer schwerer fiel, den baulichen und gärtnerischen Besitz fachgerecht und angemessen zu erhalten.

In zahlreichen Bundesländern gibt es Verwaltungen und Stiftungen, wie die „Bayerische Verwaltung Schlösser, Gärten und Seen“, die „Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten“ oder als jüngere Einrichtung die „Kulturstiftung Sachsen-Anhalt“, die mit großem Engagement, mit hohem fachlichem Know-how und beständiger Finanzierung einen Teil des historischen staatlichen Erbes betreuen. Niedersachsen ist diesen Weg bis heute nicht gegangen. Die Klosterkammer Hannover und die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz decken zweckgebunden einen zwar bedeutenden, aber doch kleinen Teil des historischen Erbes ab. Alles, was die Bezirksregierungen vor Jahren noch gebündelt betreut hatten, ist entweder in selbstständige Einheiten zergliedert, outgesourct oder veräußert worden. Die Aufgaben zur Pflege und Erhalt des baulichen Bestandes ist jedoch geblieben. Ganz im Gegenteil hat sich gezeigt, dass deren Verwaltung und Pflege sowie ein historisch gerechtes Bewahren dadurch nicht einfacher und sicherlich nicht kostengünstiger wurde.

Der NHB ist davon überzeugt, dass auch Niedersachsen den Schritt zur Bildung einer „Stiftung historisches baukulturelles Erbe“ gehen sollte, ein Gedanke, der hin und wieder leise auch aus der Landespolitik zu vernehmen ist. Niedersachsen hat die einmalige Chance, aus den Erfahrungen der anderen Bundesländer und zahlreicher historischer Versuche zur Bildung von Organisationen zu profitieren, die das Erhalten von Baudenkmalen zum Ziel haben. Wichtig wäre, dass eine derartige Organisation ebenso Schutz- wie Rettungsschirm für das historische baukulturelle Erbe sein würde. Das bedeutet nicht, dass ökonomische Aspekte keine Berücksichtigung fänden, denn Objekte wie die Ruinen der Heldenburg (Landkreis Nort-

heim) und der Plesse (Landkreis Göttingen) oder den frühen Bau- und Bodendenkmalen der Porzellanmanufaktur in Fürstenberg (Lkr. Holzminden) zum Beispiel werden auch an touristischem Marketing teilhaben können.

Heute zeichnet sich schon ab, dass zahlreiche Objekte in privatem aber auch öffentlichem Besitz nicht in der gesellschaftlich erwarteten Qualität und bei öffentlicher Teilhabe überleben werden. Viele Parks und Gärten können schon heute nicht in notwendiger fachlicher Weise gepflegt und entwickelt werden. Ohne gezielte und kontinuierliche öffentliche wie gemeinnützige Unterstützung wird Niedersachsen absehbar wichtige Teile seines baulichen und gärtnerischen Erbes verlieren.

Denkmalpflege und damit der Erhalt und die Rettung bedeutender historischer Bauwerke und Gärten ist ein gesellschaftliches Interesse, das nicht ausschließlich den Eigentümerinnen und Eigentümern überlassen werden kann. Schon die Aufnahme von Paragraph 7 (Grenzen der Erhaltungspflicht) in das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz impliziert, dass wirtschaftliche Verhältnisse gegen die Erreichung der Ziele des Gesetzes im Einzelfall stehen könnten, was letztlich zu mehr Übernahme von Verantwortung durch die Allgemeinheit führt.

Der NHB fordert deshalb das Land Niedersachsen auf, die geschilderte Gesamtproblematik zu evaluieren und aktiv in eine öffentliche Diskussion über die Bildung einer „Stiftung Historisches baukulturelles Erbe Niedersachsen“ einzusteigen. Der NHB wiederholt sein Angebot, dabei die Landesregierung unterstützen zu wollen.

Stadt Goslar – Welterbe zwischen Selbstaufgabe und Wirklichkeit

302/25

In der ROTEN MAPPE 2023 (303/23) hatte der NHB auf das Fehlen der von der UNESCO geforderten Managementpläne für die Welterbestätten hingewiesen. Das Land hatte darauf zustimmend geantwortet, „dass die Erstellung von Managementplänen für das Welterbe im Harz eine Aufgabe von großer Dringlichkeit ist. [...] Es ist gleichzeitig der erklärte Wille der das Welterbe im Harz tragenden Institutionen, die Erstellung von Managementplänen voranzutreiben.“

In der ROTEN MAPPE 2024 lenkte der NHB den Blick auf die z.T. prekäre Lage vieler Bodendenkmale im Welterbe Harz und vernahm mit Freude, dass „die Erarbeitung des Managementplans im Jahr 2025 beginnen“ solle (310/24).

Wie notwendig und dringlich nicht allein die Planung, sondern gerade die tatsächliche Umsetzung von Planungen ist, zeigt sich auch in der Welterbestadt Goslar mit ihrem umfangreichen und wertvollen Denkmalbestand. Zu beobachten ist seit langen Jahren, dass die Stadt Goslar ihre historische Altstadt nicht angemessen erhalten und entwi-

ckeln kann. Denn kontinuierlicher Verfall leerstehender bedeutender Baudenkmale, ein unzureichendes Verständnis für Erhalt und Pflege von Baudenkmalen in Hoch-, Tief- und Gartenbau, eine bislang unterlassene Erfassung von Bestand und Zustand der Altstadt Goslar als wichtiger Teil der Welterbestätte zeugen von den seit Jahren erkennbaren vergeblichen Bemühungen zu einem würdigen und lebenswerten Erhalt der Altstadt von Goslar im Welterbe Harz - zum Teil in erheblich substanzbedrohender Dimension. Offenbar findet zudem ein leider unzureichender Diskurs zwischen der Bürgerschaft und den politisch Verantwortlichen statt.

So haben eine wohl fehlende Wertschätzung der eigenen Bausubstanz und ein mangelndes Verständnis für deren außerordentliche Besonderheit zu einer negativen Besetzung des Wortes „Denkmalschutz“ in Goslar geführt, der von vielen Gebäudeeigentümern nur noch als Belastung und Zumutung empfunden wird.

Deutlich erkennbar ist eine abwehrende Haltung vieler Verantwortlicher, die die erkennbaren Probleme selbst nicht reflektieren können oder wollen. Die Abstimmung zum ersten Goslarer Bürgerbegehren im April 2024 zum sog. Kaiserpfalzquartier verdeutlichte dies ebenso wie der Umgang mit eigentlich alltäglichen Themen des Denkmalschutzes. Was andernorts souverän und rechtskonform vertreten wird, diskutiert man in Goslar schon bei simplen Standardforderungen der Denkmalschutzbehörde undifferenziert öffentlich und ohne erkennbare Rückendeckung der Verwaltungsspitze in der bereitwilligen wie unkundigen örtlichen Presse.

In anderen Harzstädten außerhalb Niedersachsens wie Wernigerode oder Quedlinburg hingegen haben effektive staatlich stützende Entwicklungsmaßnahmen nach jahrzehntelangem Verfall zu einer fachlich meist hervorragenden Sanierung der umfangreichen Denkmalsubstanz im Laufe von nur 15 - 20 Jahren geführt und in der Folge zu einem erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung beigetragen. In Goslar hingegen führten selbst Förderungen des Städtebaus und der Beseitigung von Hochwasserschäden oft zu z.T. zweifelhaften Ergebnissen, bei denen fraglich ist, ob die zur Seite stehenden Denkmalfachbehörden und externe Sachverständige ausreichend gehört worden waren.

Historisch bedeutende städtische oder städtisch genutzte Gebäude werden für Tourismus und sonstige Veranstaltungen unter dem Label „Welterbe“ vermarktet und leiden dabei offensichtlich substanzuell erheblich unter unsachgemäßer Nutzung sowie mangelnder sachgerechter Instandhaltung. Als prominenteste Beispiele mit ungehindert fortschreitenden Schäden an Gebäudehülle und Raumfassungen genannt seien hier nur die Kaiserpfalz mit der Ulrichskapelle, der einst *„berühmteste Herrschersitz des Heiligen Römischen Reichs“* von nationaler und europäischer Bedeutung, und die sog. Domvorhalle von 1150.

Auch an weniger spektakulären, aber dennoch das Welterbe prägenden Objekten im Verantwortungsbereich der

Stadt Goslar, wie z.B. dem barocken Pavillon in den Wallanlagen und dem Taubenhaus im Ulrichschen Garten, schreiten Schäden ungehindert fort.

Mit großer Besorgnis kann man außerdem den langen Leerstand von vielen Gebäuden in Privateigentum wahrnehmen. Dieser betrifft in der Altstadt Gebäude verschiedener Bedeutung und Größe, aber insbesondere auch ikonische Gebäude rund um den Marktplatz und die Marktkirche. So steht die ehemaligen Ratsapotheke am Markt noch immer leer.

Der bauliche Zustand bei den bestehenden Leerständen wird erkennbar schlechter und in weniger prominenten Lagen scheint die Stadt Goslar noch nicht einmal bei offenkundig zu ernstesten substanzialen Folgen führenden Schäden wirksam einzugreifen, wie beispielsweise desolaten Dacheindeckungen.

Parallel dazu gibt es Altstadtbereiche, in denen Unternehmer über die vergangenen Jahre Kulturdenkmale unsachgemäß sanierten oder in anderer Art denkmalunverträglich agieren konnten, ohne dass ernsthafte Konsequenzen folgten geschweige denn ein Rückbau gefordert wurde. Jüngst so wieder am Teufelsturm geschehen, an dem ein tiefer und breiter Bereich des ansteigenden historischen Stadtwalls (Bau-, Garten- und Bodendenkmal) schlichtweg abgetragen wurde. Auf dem eigentlich denkmalgeschützten und als Teil der Stadtbefestigung welterberelevanten Wallplateau der Nachbargrundstücke wurden vom selben Unternehmer nicht lange zuvor ursprünglich als Gartenhaus deklarierte, heute frei vermarktete Ferienappartements und großflächig Parkplätze angelegt, deren Rechtmäßigkeit infrage zu stellen ist.

Im Hinblick auf die fortschreitenden Missstände und die dadurch anzunehmende Überforderung, fragt der NHB:

- Welche Möglichkeiten sieht das Land Niedersachsen mit seiner Fachaufsicht, die Stadt Goslar bei Erhalt und Pflege ihres umfangreichen und international beachteten Weltkulturerbes wirkungsvoll und dauerhaft zu unterstützen?

Verfall von Baudenkmalen durch jahrelangen Leerstand in Bad Pyrmont

303/25

Der drohende Verfall von Baudenkmalen ist in Niedersachsen kein singuläres Phänomen. Zahlreiche Objekte sind bekannt, ob in Oldenburg, Göttingen, Hannover, Goslar (302/25) oder im ländlichen Raum, die seit vielen Jahren nicht genutzt werden, keine Bauunterhaltung erfahren und infolgedessen substanzial auf Dauer schwer Schaden leiden. Manche Objekte sind aufgrund ihres Zustands schon längst nicht mehr zu retten, für andere ist es noch nicht zu spät. Beispielhaft verweist der NHB hier noch einmal auf drei Objekte in Bad Pyrmont (zum Staatsbad[!] Pyrmont vgl.

auch 307/24), deren Leerstand in der Roten Mappe mehrfach thematisiert wurde, für die aber bis heute kein Konzept für einen zukünftigen Erhalt vorliegen.

Zum einen handelt es sich um das sogenannte Haus Heringslake (Lortzingstraße 8, vgl. ROTE MAPPE 305/22 und 305/20), ein Wohnwirtschaftsgebäude aus dem 17. Jahrhundert, zum anderen ist auf das ehemalige Hofgärtnerhaus (Schlossstraße 17, s.u. 30), ein Bau aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zu verweisen und außerdem soll noch das frühere Hotel Kaiserhof (Kirchstraße 1, vgl. ROTE MAPPE 305/20), ein Bauwerk aus dem frühen 20. Jahrhundert, genannt werden. Alle drei Objekte werden seit Jahren in der Liste der Baudenkmale geführt, ohne dass eine Diskussion über ihre Bedeutung im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes aufgekommen wäre, wie es aus anderen Zusammenhängen bekannt ist; es kann also von einem Konsens hinsichtlich des Schutzbegehrens ausgegangen werden. Auch liegen diese Gebäude nicht abseits von bewohnten Gebieten, sondern zentral in der Stadt, wo ihr Zustand Aufmerksamkeit erweckt und zu Fragen führt.

Der jahrelange Leerstand ist augenscheinlich nicht ohne Folgen an ihnen vorübergegangen. Das Haus Heringslake musste bereits abgestützt werden, in das Hofgärtnerhaus



Bild 18 a)



Bild 18 b)

Bild 18 a) und b): Haus Heringslake 2024. Fotos privat.



Bild 19

Bild 19: Bröckelnde Fassade am ehemaligen Hotel Kaiserhof. Foto privat.

dringt durch das Dach Wasser ein und beim ehemaligen Hotel Kaiserhof bröckelt die Fassade. Was in dem einen Fall noch äußerlich zu sein scheint, geht in dem anderen bereits tiefer in die Substanz und hat beim weiteren Objekt schon die Standfestigkeit erschüttert.

Es sind Phasen des Verfalls, die auf Untätigkeit in der Bauunterhaltung zurückzuführen sind und am Ende zu irreparablen Schäden führen. Diese Schäden sind dann nicht mehr zu reparieren, sondern höchstens ist die Substanz noch zu erneuern, sofern die Bauteile materiell und dem Aussehen nach rekonstruierbar sind. Ziel des Denkmalschutzes ist nach Paragraph 1 (Grundsatz) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen. Die substanzielle Erneuerung läuft diesem Ziel zuwider, da es um Dokumentation und Vermittlung von historischen Werten, um das Bewahren der Originalität geht.

Dem NHB ist bewusst, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege keine einfachen Aufgaben sind und es der besonderen fachlichen Expertise bedarf. Auch ist verständlich, dass dafür Zeit notwendig ist und es entsprechender Ressourcen

bedarf. Demgegenüber muss allerdings gesehen werden, dass verlaufende Zeit den Verfall der Objekte begünstigt und die Bedingungen für einen Erhalt nicht verbessert. Daraus folgt, dass auch bei Leerstand weiterhin Bauunterhaltung vorzunehmen wäre und für die Pflege zu sorgen ist.

Dies erfolgt in der Regel allerdings nicht. Paragraf 2 NDSchG überträgt die Aufgabe, für den Schutz und die Pflege von Kulturdenkmälern zu sorgen, dem Land. Weiterhin heißt es dort: „Bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände [...] und die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.“ Wie kann es dann sein, dass denkmalgeschützte Gebäude über Jahre nicht genutzt werden und keine Bauunterhaltung stattfindet? Ganz offensichtlich handelt es sich um ein strukturelles Problem, dass nur in der Verantwortung des Landes gelöst werden kann.

Deshalb fordert der NHB die Landesregierung auf, die an derartigen Prozessen beteiligten verantwortlichen Institutionen durch Bereitstellung entsprechender finanzieller Ressourcen in die Lage zu versetzen, zum Beispiel durch Ersatzvornahmen schadenabwehrende Maßnahmen ergreifen und zwingend notwendige Pflege für den Erhalt vornehmen zu können.

Das Hofgärtnerhaus in Bad Pyrmont sichern und erhalten

304/25

Es fehlen nicht mehr viele Jahre, dann hätte das kleine Wohnwirtschaftsgebäude Schlossstraße 17, südwestlich des Pyrmonters Schlosses und der breiten Graft gelegen, seinen 300-jährigen Geburtstag. Ob es den erleben wird, scheint zweifelhaft zu sein, denn das Dach ist undicht, Fenster und Türen notdürftig verrammelt und das Ganze von Verfall gezeichnet, wie auch die Aufnahmen im Denkmalatlas von 1971 über 2015 bis 2024 belegen.*) Seit Jah-



Bild 20 a)

ren steht das Gebäude leer, warum ist unverständlich, denn es befindet sich in einer so genannten Toplage, direkt an den Kurpark grenzend. Am Gebäude weist ein Schild darauf hin, dass es zu verkaufen sei.

Es war das Haus des Hofgärtners, das 1736 im Auftrag des Fürsten von Waldeck-Pyrmont nach Plänen des Hofbau-meisters Julius Ludwig Rothweil errichtet wurde. Dieser hatte zuvor das besondere Erscheinungsbild der Schlossanlage mit seinen symmetrisch angeordneten Haupt- und Nebengebäuden innerhalb der alten Festungsanlage entwickelt. Nun entstand südlich des herrschaftlichen Küchengartens eine bauliche Markierung, die in der Flucht des jenseits der Graft verlaufenden Kanals errichtet wurde, durchaus von hier als Point de Vue gemeint, vor allem aber der Hauptansicht des Schlosses zu einer ausgewogenen Rahmung verhalf. Das Äußere des Gebäudes erhebt insofern repräsentativen Anspruch und weist sich eher mit seinen zwei Geschossen, das obere als Mansarde ausgebildet, und dem flachen Walmdach als Wohnhaus aus. Ganz dem Ort und der Zeit verpflichtet, musste sich die Nutzung unter- und einordnen, doch ist das Rothweil wohl gut gelungen, da die zweckmäßige Binnengliederung nach heutiger Kenntnis dem Ideal eines Gärtnerhauses entsprach.

Das Äußere weist immer noch den herrschaftlichen Anspruch nach; Form und Materialien sind überkommen. Selbst wenn der Küchengarten heute landschaftlich gestalteter Park ist, blieb das Umfeld dem Charakter nach erhalten. Die Dominanz im heutigen Straßenbild überrascht, bestätigt damit aber Qualität und Wirkung der ursprünglichen Gesamtplanung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.



Bild 20 b)

Bild 20: Das Hofgärtnerhaus im Jahr 2020 (a) und 2024 (b). Fotos privat.

*) Vgl. Denkmalatlas Niedersachsen, <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/metadata/36417021/3/-/> (02.12.2024).

Nicht erst seit kurzer Zeit befindet sich das Hofgärtnerhaus in einem beklagenswerten Zustand. Im Verlauf der Geschichte in den Besitz des Landes Niedersachsen gekommen, wurde es von diesem bereits vor Jahren verkauft und anderen Nutzungen zugeführt. In den 1980er Jahren wurde das Haus naheliegenderweise wegen seiner geschichtlichen Bedeutung in die Liste der Baudenkmale des Landes Niedersachsen eingetragen. Es ist nicht nur eines der ältesten Gebäude in Bad Pyrmont und von einem bedeutenden Baumeister des deutschen Barock errichtet worden, sondern auch ein wichtiges Element der frühen städtebaulichen Planung des barocken Badeortes. Trotz dieser und weiterer historischer Bedeutungen werden keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen und verfällt das Gebäude zusehend.

Der NHB fragt, wie kann das sein? „Kulturdenkmale sind zu schützen und zu pflegen“ beginnt Paragraph 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und in Paragraph 2 steht weiter: „Aufgabe des Landes ist es, für den Schutz, die Pflege ... der Kulturdenkmale zu sorgen.“ Der NHB fragt: Wofür gibt es das Denkmalschutzgesetz, wenn es nicht hilft, ein derartiges Kulturdenkmal vor Zerstörung und Verfall zu retten?

Der NHB fordert die Landesregierung auf, sich für den Schutz und eine positive Zukunft des Gärtnerhauses einzusetzen.

Der Herbartgang in Oldenburg

305/25

Die Unterschutzstellung der Einkaufspassage Herbartgang in Oldenburg als Baudenkmal gemäß Paragraph 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erfolgte im Einvernehmen von Eigentümerin, Stadt Oldenburg und Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege. Die Stadt Oldenburg präsentierte ihren kunstreichen Prototyp einer

offenen Einkaufspassage anlässlich des „Tages des offenen Denkmals 2019“ - wie es schien mit Stolz. Nun, wenige Jahre später, wurde der Herbartgang nach einem Eigentümerwechsel modernisiert und verlor nicht nur seinen historischen Charme. Denkmalkonstituierende Materialien wurden ausgetauscht, formgebende Gestaltungselemente verändert und sogar entfernt sowie die charakterisierenden Nutzungen aufgegeben.

Der Herbartgang wurde in vier Bauabschnitten in den Jahren 1961 bis 1973 realisiert.*) Es handelt sich um eine offene Einkaufspassage zwischen drei Straßen, die teilweise in zwei Ebenen aufgrund vorgehängter Balkone, Brücken und Terrassen genutzt und erlebt werden kann. Die Architekten Hans Latta und Hans Joachim Hölscher entwickelten diesen schmalen Gang teils tunnelartig überdeckt und teils platzartig offen, als würde Neues vorsichtig in einen Bestand eingefügt. Baumsetzungen markierten besondere Plätze und luden zum Verweilen ein. Der Unternehmer Georg Hansmann war Initiator und Bauherr einer gestalterisch anspruchsvollen Wegeverbindung, in der Galerien und kleine Läden Raum fanden und sich Architektur und Kunst ergänzten. Der Bildhauer Georg Schmidt-Westerstede stand ihm dabei beratend beiseite und schuf eigene Kunstwerke und kunsthandwerkliche Accessoires, aber auch andere Künstler wie Anna Maria Strackerjahn und Udo Reimann lieferten hochwertige skulpturale Ausstattungselemente.

Auch wenn der Grundgedanke für das Vorhaben an der Böttchergasse in Bremen orientiert war, entstand mit dem Herbartgang etwas ganz Neues und Innovatives. Es wurde mit ihm ein altstädtisches Quartier mit Hinterhöfen und Gartengrundstücken geöffnet und für den Fußgängerverkehr erschlossen. Noch bevor die umliegenden Straßen zur Fußgängerzone erklärt wurden, entstand hier ein verkehrsberuhigter Gang abseits der lauten Einkaufsstraßen mit hoher Verweilqualität. Was ihn über die Zeit seines Bestehens auszeichnete, war die Vermischung von Handel, Handwerk, Wohnen und Tourismus. Dass auch ein solches Objekt mit den Jahren der Zuwendung bedarf und sich wandelnden



Bild 21

Bild 21: Blick in den sanierten Herbartgang nach Abschluss der Baumaßnahme 2025. Foto privat.

*) Vgl. Denkmalatlas Niedersachsen, <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/metadata/45833790/6/> (02.12.2024).



Bild 22

Bild 22: Kein Wald: Der Schlosspark Rastede. Foto privat.

Anforderungen unterliegt, muss nicht betont werden. Aber, diese Frage beschäftigt den NHB: Ist es ausreichend, ein solch hochbedeutendes Baudenkmal des Nachkriegsstädtebaus in Niedersachsen und darüber hinaus „chic“ zu machen gemäß aktueller Geschmackstendenzen und Designvorstellungen?

Für den NHB ist selbstverständlich, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege vereinbar sein müssen mit den Entwicklungen unserer Gesellschaft. Mit der mehrfachen Reformierung von Paragraph 7 (Grenzen der Erhaltungspflicht) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes haben Gesetzgeber und Gesetzgeberinnen deutlich gemacht, dass es Aspekte gibt, die das öffentliche Interesse am Schutz und Erhalt von Baudenkmalen überwiegen können. Der Paragraph entbindet aber nicht davon, notwendige Sensibilität und fachliche Standards im Gesamtprozess weiterhin zu berücksichtigen und die Baudenkmale soweit möglich zu bewahren.

Der NHB fordert die Landesregierung auf, in dieser Hinsicht für Klarheit zu sorgen und ein deutliches Statement für qualitätvollen Denkmalschutz zu formulieren, mithin den § 7 des Denkmalschutzgesetzes, wie schon lange von den unteren Denkmalschutzbehörden erwartet, bspw. durch einen Runderlass im Sinne einer Handlungsanweisung zu erläutern und zu konkretisieren. Der NHB ist bei der Ausformulierung gern behilflich.

Historische Gärten und Waldschutz 306/25

Denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen in Niedersachsen stehen nahezu ausnahmslos im Zusammenhang mit Wohnsitzen oder bebauten Bereichen. Sie sind gestaltete Anlagen, die in der Regel nicht auf der Basis vorhandener Waldstücke geschaffen wurden. Wenige Ausnahmen bilden Anlagen wie zum Beispiel das Jagdschloss Clemenswerth (Landkreis Emsland) oder das Eversten Holz in Oldenburg, bei deren Gestaltung historisch vorhandene Be-

stockungen einbezogen und weiterentwickelt wurden. Aber auch der Park des Schlosses in Rastede, weist Waldpartien auf, die im 19. Jahrhundert systematisch neu angelegt wurden und den Charakter des Parks heute prägen.

Der NHB hatte mit dem Beitrag „Historische Gärten sind kein Wald“ in der ROTEN MAPPE 2024 (308/24) auf ein Bewertungsproblem hinweisen wollen, das sich nach seiner Kenntnis in den letzten Jahren auch in Niedersachsen häufiger eingestellt hat und der Pflege und des Erhalts historischer Gärten zuwiderläuft. Deshalb begrüßt der NHB die Klarstellung der Landesregierung hinsichtlich der Definition von Wald durch das „Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ (NWaldLG) als Ausführungsgesetz zum „Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft“ (Bundeswaldgesetz).

Die Landesregierung hebt in ihrer Antwort insbesondere auf die Waldarmut Niedersachsens, das Ziel der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Zugänglichkeit der freien Landschaft ab. Der NHB sieht diesbezüglich keinen Dissens, ist auch für ihn die Entwicklung und Vermehrung von Wald gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaentwicklung ein wichtiges Ziel. Er fragt sich allerdings, ob dieses Ziel an Orten stattfinden muss, die als Parks und Gärten gestaltet sind, als kulturgeschichtlich hochbedeutend angesehen werden und durch ihren Habitus wie auch ihre ökologische Qualität eine Bereicherung der Umwelt darstellen.

Bei Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in denkmalgeschützten Parks- und Gärten, die der Umsetzung garten- und denkmalpflegerischer Ziele dienen, liegen keine Planungen von Neuanlagen zugrunde, wie es von der Landesregierung unterstellt wird. Ganz im Gegenteil geht es um den Erhalt des Charakters und vor allem der historisch überkommenen substanziellen Besonderheiten. Dass in derartigen Fällen auch Gehölze entnommen werden, dient wie bei forstlichen Maßnahmen der Sicherung und Entwicklung des Bestandes. Auch sind die Methoden der Umsetzung in der Regel für Boden und Bewuchs wesentlich

schonender, als es bei Durchforstungsmaßnahmen von Wirtschaftswäldern der Fall ist. Bei den vom NHB angesprochenen Fällen handelt es sich um Anlagen, die bisher nicht als Wald angesehen wurden, auch nicht so behandelt wurden, nun aber trotz herausragender ökologischer Qualitäten per Definition zu Wald erklärt werden und eine andere Entwicklung nehmen sollen.

Der NHB bedauert sehr, dass die Landesregierung eine Ausnahmeregelung und Anpassung des NWaldLG im Sinne eines besseren Schutzes und Erhalts historischer Parks und Gärten derzeit nicht für notwendig erachtet. Es ist umso bedauerlicher, da es sich im Ausmaß bei den hier in Rede stehenden Gartendenkmalen um geringfügige Flächen handelt, die jedoch vielerlei Potentiale insbesondere aufgrund des Zusammenhangs mit der baulichen Umgebung und weiteren Kulturdenkmälern sowie der Kulturlandschaft aufweisen. Sie dienen nachweislich der ökologischen Diversität, haben einen hohen Erholungswert und sind über-

wiegend für die Allgemeinheit zugänglich. Notwendige Pflegemaßnahmen werden jedoch aufgrund fragwürdiger Auslegungen des NWaldLG und bürokratischer Problematisierung, wenn nicht verhindert, dann extrem verteuert, da Waldumwandlung unterstellt wird.

Da aus Sicht des NHB die Zeit drängt und sozusagen Gefahr im Verzuge besteht, fordern wir die zuständigen Ministerien (Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur) auf, hinsichtlich der Definition von Wald durch das NWaldLG gegenüber den unterstehenden Behörden mit einem gemeinsamen Runderlass für eine Klärstellung zu sorgen, dass nicht jede mit Waldbäumen bestandene Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Der NHB hält es für dringend geboten, hier für mehr Sensibilität im Umgang mit den gärtnerischen Kulturdenkmälern zu sorgen.

BODENDENKMALPFLEGE

Die schwierige Depotsituation für archäologische Funde in Niedersachsen

351/25

Die denkmalpflegerische Struktur des Landes Niedersachsen ist vielschichtig, dezentral und regional recht unterschiedlich organisiert. Die heute agierenden Institutionen und Sammlungen sowie deren Zuständigkeiten sind historisch gewachsen oder sind das Ergebnis verschiedener Strukturreformen. Für die Bewahrung und Erforschung der archäologischen Hinterlassenschaften des Landes ist dies mitunter herausfordernd.

Nach § 2 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) gelten Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben. Dort ist geregelt, dass es dem Land obliegt, für Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale zu sorgen:

§ 2 (1) Aufgabe des Landes ist es, für den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale zu sorgen. Bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände sowie die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen und die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

(2) Dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Mit der Novelle des NDSchG im Jahr 2011 gingen die operativen Befugnisse an die Unteren Denkmalschutzbehörden. Über das BGB hinausgehende Regelungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an Bodenfunden sind lediglich für Funde aus staatlichen Nachforschungen, aus Grabungsschutzgebieten oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen, ausgeführt und gehen damit in das Eigentum des Landes über. Dies bedeutet auch, dass kulturhistorisch bedeutendes archäologisches Kulturgut zu großen Teilen in Privateigentum verbleiben kann. Bei verstorbenen Sammlern gehen im Zuge von Erbschaftsregelungen somit immer wieder relevante – der Forschung noch unbekannte Fundkomplexe gänzlich verloren. Durch das sog. Verursacherprinzip und die Übernahme von archäologischen Rettungsgrabungen durch archäologische Fachfirmen ist die Klärung der Eigentumsverhältnisse außerdem deutlich aufwendiger geworden.

Funde, die nicht in Privatbesitz verbleiben, werden – soweit Fachpersonal und entsprechende Infrastruktur vorhanden sind – in den Unteren Denkmalschutzbehörden nach Fachstandards verwahrt.

Dort wo keine adäquaten Depots vorhanden sind, nehmen die drei archäologischen Landesmuseen in Hannover, Braunschweig und Oldenburg die Funde aus Rettungsgrabungen in ihren Bestand auf - und dies neben ihren eigentlich primären Aufgaben des Erforschens, Erschließens und Präsentierens/Veröffentlichens des archäologischen Erbes des Landes. Die regionalen Zuständigkeiten der Landesmuseen orientieren sich hier an den ehemaligen Regierungsbezirken des Landes Niedersachsen. Nach der Auflösung der Regierungsbezirke wurde dies nicht verbind-

lich neu geregelt bzw. veröffentlicht, sodass die gelebte Sammlungspraxis auch in der Bevölkerung wenig bekannt ist.

In den Depots der Museen werden die Objekte mit hohem personellem Aufwand durch geschultes Fachpersonal in Datenbanken erfasst und konservatorisch versorgt. Im Vordergrund stehen der dauerhafte Erhalt und die langfristige adäquate Verwahrung von mobilem kulturellem Erbe. Alle archäologischen Landesmuseen Niedersachsens leiden aktuell unter großer Raumnot, die nicht nur die allgemeinen Lagerkapazitäten betrifft, sondern auch die zur langfristigen Archivierung spezifischer Materialien notwendigen, klimakontrollierten Magazinbereiche. Diese Situation führt dazu, dass sich in den letzten Jahren bei privaten Grabungsfirmen erhebliche Mengen hochrelevanter Fundbestände angesammelt haben, die nicht an die Landesmuseen überführt werden konnten. Die Zwischenlagerung von Kulturgut übernehmen daher aktuell zum Teil private Unternehmen.

Der NHB begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Ausbau des „Festen Hauses“ für die Landesmuseen in Braunschweig und Hannover Depotflächen in Göttingen errichtet werden. Dieser für beide Museen periphere Standort, der noch dazu ohne Personal vor Ort betrieben werden soll, kann aber nur einen ersten Schritt in Richtung einer langfristigen Strategie zum Erhalt des archäologischen Kulturguts darstellen. Insbesondere für den Standort Oldenburg stehen die Planungen noch am Anfang, obwohl die Raumkapazitäten des Museums und des Regionalreferats Oldenburg des NLD seit langem ausgeschöpft sind.

Zu den beschriebenen archäologischen Archiven des Landes und der Unteren Denkmalschutzbehörden kommen noch historisch gewachsene Sammlungen hinzu, die häufig ausschließlich vom Ehrenamt getragen werden. Gerade dort droht ein Verlust von landesgeschichtlich bedeutendem Fundgut, da in der Regel keine adäquaten Bedingungen für die langfristige Archivierung empfindlicher Materialgruppen gegeben sind.

Die heterogene Archivsituation erschwert zudem die überregionale Erforschung der Vergangenheit des Landes Niedersachsen. Zusammengehörende archäologische Fundkomplexe sind häufig auf unterschiedliche Sammlungen verteilt. Diese Situation ist historisch gewachsen, als zu Beginn der Sammlungstätigkeit im 19. Jahrhundert archäologische Bestände verkauft und getauscht wurden, war in der jüngeren Vergangenheit aber mitunter auch lokalpolitisch motiviert. Dort wo Trägervereine archäologische Sammlungen betreuen, stehen sie wegen begrenzter Ressourcen und aufgrund des demographischen Wandels vor der Frage, in welcher Form sie überhaupt in Zukunft weitergeführt werden können.

Dass der Erhalt von archäologischem Kulturgut unter schwierigen Bedingungen operiert, illustriert eindrücklich die Situation im Landkreis Lüchow-Dannenberg, wo nach

Abschaffung der Kreisarchäologie in Wustrow lange Zeit keine Lösung für die Fundbestände existierte und sie schlussendlich vom Landesmuseum Hannover aufgenommen werden mussten. Durch die aktuell laufenden linearen Großprojekte im Zuge der Energiewende Deutschlands mit dem Bau von Stromtrassen von der Küste in den Süden des Landes und die stetig steigende Zahl von Metalldetektorgehern nimmt der Umfang von relevantem Fundgut bislang unerreichte Ausmaße an und wird sich in den nächsten Jahren noch deutlich erhöhen.

Eine zukunftsweisende Depotplanung, die sich am Fundanfall der vergangenen Jahre sowie den Erfahrungen anderer Bundesländer orientiert und gleichzeitig die verschiedenen konservatorisch notwendigen Archivformen berücksichtigt wäre dringend zu wünschen, um den dauerhaften Erhalt und die digitale Erschließung der archäologischen Quellen des Landes Niedersachsen sicherzustellen.

Der Erhalt des kulturellen Erbes Niedersachsens für zukünftige Generationen ist laut NDschG Aufgabe des Landes, der Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände sowie der in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen.

Vor dem Hintergrund künftiger Herausforderungen (Klimawandelfolgen und demographischer Wandel) und der gegebenen heterogenen Depotlandschaft fragt daher der NHB die Landesregierung:

1. Liegt eine langfristige Strategie zur Depot- und Personalplanung für die drei Landesmuseen vor, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und die archäologischen Quellen der Nachwelt erhalten können?
2. Ist eine realistische Bedarfsermittlung und eine daran orientierte und nachhaltige Depot- und Personalplanung seitens der Landesmuseen geplant?
3. Kann die Landesregierung die kommunalen Archive in ihren Depotmöglichkeiten räumlich und personell unterstützen?
4. Ist das Land auf die zunehmende Schwäche der ehrenamtlich bodendenkmalpflegerisch tätigen Vereine und ihre Sammlungen vorbereitet?
5. Gibt es Bestrebungen oder die Bereitstellung von Fördermitteln, um die Archive und privaten Sammlungen auch in der Fläche digital zu erschließen (siehe dazu auch oben 104/25), damit ein Überblick über die Sammlungsbestände erreicht werden kann und die Pflege und Erforschung der archäologischen Quellen auch in Zukunft möglich bleibt?
6. Ist eine Neufassung einer sog. Fundverbleibsregelung bezüglich der Landesmuseen und der jewei-

ligen Archive der Unteren Denkmalschutzbehörden geplant, die Zuständigkeiten für die Gesellschaft nachvollziehbar und verbindlich regelt – insbesondere für die sogenannten Verursachergrabungen, die das Gros der Ausgraben ausmachen und die in aller Regel von privaten Fachfirmen durchgeführt werden?

Zerstörung von Bodendenkmalen bei Verlegung landwirtschaftlicher Drainagesysteme

352/25

Die Verlegung von Drainagesystemen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gehört in Niedersachsen zu den weit verbreiteten Maßnahmen, um die Bewirtschaftung staunasser Böden zu verbessern und Erträge zu optimieren. Die häufig über einen Meter tief reichenden Bodeneingriffe zerstören in erheblichem Maße bekannte und unbekannte Bodendenkmale. Dieser unbefriedigende Sachverhalt soll in engagierter Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Interessenvertretern (Landvolk), dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, den kommunalen Denkmalschutzbehörden und dem NHB verbessert werden.

Die Drainierung von Feldern wird als verfahrensfreie Maßnahme im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) gewertet und bedarf deshalb keiner Baugenehmigung. In der Regel ist den Vorhabenträgern jedoch trotz des Hinweises in der NBauO (§ 59, Abs. 3, S. 2) nicht bewusst, dass eine Denkmalrechtliche Genehmigung (NDSchG § 10, Abs. 1) einzuholen wäre, denn die Bodeneingriffe gehen weit über die übliche Nutzungstiefe im Zuge des Feldbaus hinaus und führen zu einer unwiederbringlichen Zerstörung intakter, ungestörter Denkmalsubstanz. Das erhebliche Ausmaß dieser gravierenden Vernichtung konnte von kommunalen Denkmalschutzbehörden vielfach dokumentiert werden (Abb.). Die Bodenaufschlüsse in den Drainagegräben gewähren wichtige Einblicke in den Aufbau



Bild 23

Bild 23: Drainagegraben im Lößboden mit angeschnittenem Bodendenkmal. Foto: privat.

von Bodendenkmälern und ihren Erhaltungszustand. Gleichzeitig liefern die Befunde und Funde in Form von Keramik, Knochen, Steinartefakten und botanischen Makroresten aufschlussreiche Erkenntnisse für die chronologische Einordnung der Fundstellen, ihre Entstehung und Nutzung im Zuge der Landschaftsgeschichte. Vielfach werden auch bislang unbekannte Fundstellen unter starken kolluvialen Aufträgen*) erst entdeckt.

Gespräche im Zuge der Bauarbeiten zeigten, dass sich häufig weder die Landwirte noch die ausführenden Firmen bewusst sind, welche Schäden an Denkmalsubstanz durch die Bodeneingriffe verursacht werden. Ebenso wurden ein großes Verständnis und ein ausgeprägtes Interesse der Landwirte an den Geschichtszeugnissen deutlich.

Hier möchte der vorliegende Beitrag ansetzen: Durch eine gezielte Informationskampagne sollen die Landwirte auf die Bedeutung der Bodendenkmale hingewiesen und animiert werden, großflächige Drainagearbeiten auf freiwilliger Basis frühzeitig den zuständigen Denkmalschutzbehörden anzuzeigen. Bei schon laufenden Maßnahmen ist ebenfalls ein Hinweis auf besondere Fundstücke und Bodenverfärbungen hilfreich.

Die Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörden und Ehrenamtlich Beauftragte Denkmalpfleger können dann die Maßnahmen begleiten, um wichtige Erkenntnisse zur Landesgeschichte und zur Evaluierung des Denkmalbestandes zu gewinnen. Dieser Vorschlag kann erheblich zu einer effizienten Verbesserung des derzeitigen unbefriedigenden Umganges mit den Denkmälern beitragen, ohne dass der Verwaltungsaufwand für Behörden und Landwirte unzumutbar vergrößert wird.

Der NHB fragt daher die Landesregierung:

1. Wie können bekannte archäologische Fundstellen vor einer Beeinträchtigung durch Drainageverlegungsarbeiten geschützt werden?
2. Kann die Landesregierung die Landwirte und die Denkmalschutzbehörden über diese Thematik informieren und sensibilisieren, beispielsweise durch eine Informationskampagne über die Landwirtschaftskammer, das Landvolk Niedersachsen und deren Bezirksarbeitsgemeinschaften und Kreisverbände?
3. Kann die Landesregierung diese Informationskampagne auch auf die ausführenden Drainagebauunternehmen, welche ebenfalls keine Kenntnis von der Thematik Bodendenkmale bzw. Archäologie haben, ausweiten?

Der NHB leistet bei den Informationskampagnen gern Unterstützung.

*) = angeschwemmte oder angewehrte Lockersedimente.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Historische Landeskunde im Schulunterricht verankern 401/25

Am 1. Januar 2027 tritt der Runderlass *Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht* (RdErl. d. MK v. 1.6.2019 – 32 – 82101/3-2 – VORIS 22410) außer Kraft und es steht bereits jetzt fest, dass der Erlass novelliert werden wird.

Dem NHB ist die Stärkung der Regional- und Minderheitensprachen auch durch den Runderlass nach wie vor ein großes und bedeutendes Anliegen. Aber gleichermaßen wichtig ist dem NHB die Vermittlung von niedersächsischer Landesgeschichte und Landeskunde*).

Der NHB hatte daher in der ROTEN MAPPE 2024 seine seit vielen Jahren angemahnte Forderung erneuert, „regionale Themen im schulischen Unterricht [zu] verankern“ (401/24) und angefragt, wie zukünftig Landesgeschichte und Landeskunde im schulischen Unterricht besser und verbindlicher eingebunden werden sollen und ob zur Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterial im Bildungsportal Niedersachsen**) Abordnungen von Fachlehrkräften denkbar sind.

Doch leider waren die - an sich dankenswerter Weise ausführlichen - Antworten der Landesregierung auf unsere Fragen enttäuschend. Vor allem wurde darin deutlich, dass das Anliegen des NHB, die Themen Landesgeschichte und Landeskunde stärker im Schulunterricht zu verankern, allzu sehr mit dem wichtigen Anliegen der Stärkung der Regional- und Minderheitensprachen verquickt werden.

Der NHB hatte u.a. vorgeschlagen, zwei Lehrkräfte, einmal aus dem gesellschaftswissenschaftlich-sprachlichen Fächerkreis (Erdkunde, Geschichte, Politik; auch Deutsch), eine zweite aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern (hier sei nur beispielhaft an die Relevanz von Artenkenntnis der heimischen Fauna und Flora oder die Bemühungen um „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, BNE, erinnert, vgl. 202/25) mit jeweils einer halben Stelle abzuordnen, um am Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) das Niedersächsische Bildungsportal mit didaktischen Materialien für den landes- und regions- oder ortsbezogenen Unterricht in den genannten Fächern zu sammeln, zu befüllen und zu betreuen.

In der Antwort wird jedoch allein auf die „Fachaufgabe Niederdeutsch in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB)“ verwiesen. Der Verweis auf „ein umfassendes auch regionsbezogenes Materialangebot [für die

Schulen] im Bildungsportal Niedersachsen“ unter explizierter Angabe des Weblinks verweist auf die Seite „Niederdeutsch“ im Bildungsportal, einem Unterverzeichnis von „Sprachen und Literatur“, also ausdrücklich nicht auf die Allgemeinbildung oder die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer, die in Sachen Landesgeschichte und Landeskunde naheliegender wären; ganz abgesehen von den naturkundlichen Fächern. Demgegenüber ist das auf dem Bildungsportal Niedersachsen hinterlegte Lehr-Lern-Material zu Landesgeschichte und Landeskunde sehr überschaubar.

Nachfragen zu den sonst in der Tat positiven Berichten der sehr engagierten Beraterinnen und Berater für das im Runderlass festgeschriebene Aufsichtsgremium, an dem der NHB dankenswerterweise beteiligt ist, haben den Eindruck nochmal verstärkt, dass der Runderlass in allererster Linie ein Sprachenerlass ist; regionale Themen, seien sie historischer, geografischer, naturkundlich-naturwissenschaftlicher oder gesellschaftlicher Natur, spielen kaum eine Rolle. Es geht um Sprachvermittlung.

Es ist gut und richtig, dass im Bildungsportal Material für die Regional- und Minderheitensprachen zur Verfügung steht. Aber der Mangel an Wissensvermittlung und Bildung von landesgeschichtlichen und landeskundlichen Kenntnissen und Kompetenzen bleibt bislang bestehen.

Auf die nach Ansicht des NHB nicht zuletzt im Bundesvergleich mangelhafte Situation der historischen Landesforschung und Landesgeschichte als Voraussetzung für eine entsprechende Lehrerbildung hatte der NHB zuletzt 2022 in der ROTEN MAPPE hingewiesen (402/22). Bedauerlich bleibt, dass dieser Mangel in der Ausbildung der Lehrerschaft bis heute offenbar nicht gesehen und damit weiter bestehen wird.

Mit dem vorliegenden Erlass gelang es nicht, über die Vorgaben für den Sprachunterricht in Niederdeutsch und Saterfriesisch hinaus, in den Erlassen und Curricula für andere Fächer zu verankern, dass Schülerinnen und Schüler – wenn möglich – allgemeine Unterrichtsinhalte am regionalen oder lokalen Beispiel ihres Nahraumes vermittelt werden sollten.

Im bestehenden Erlass ist folglich die Kombination von Niederdeutsch und Saterfriesisch einerseits und Regionalkunde/-geschichte andererseits unglücklich. Regionalkunde/-geschichte sind zwar Gegenstand des Erlasses, aber sowohl die Antworten in der WEISSEN MAPPE auf die Anfragen des NHB als auch die Praxis zeigen, dass dem nicht so ist.

*) Der Begriff „Landeskunde“ ist mehr als nur Sprache und Geschichte; dazu gehören ebenso die Geographie mit ihren Teildisziplinen wie eine allgemeine Naturkunde u.a.m. Der NHB hält seinem holistischen Ansatz entsprechend grundsätzlich an dem Terminus fest -nicht zuletzt um den emotionalen, leider beschädigten Begriff „Heimatkunde“ zu vermeiden -, auch wenn das hinter „Landeskunde“ steckende Konstrukt wissenschaftlich kaum noch verfolgt wird.

**) <https://bildungsportal-niedersachsen.de/> (16.12.2024).

Hier sollen nicht die Argumente des NHB für eine Stärkung regionaler Themen aus 2024 einfach wiederholt werden, sie haben weiterhin Bestand. Doch scheint es nach den Erfahrungen sinnvoll und notwendig zu sein, die Argumentation noch einmal ausführlicher darzulegen.

Gerade vor den aktuellen Herausforderungen unserer Einwanderungsgesellschaft in Zeiten von Klimawandel, Kriegen und sozioökonomischen Unsicherheiten ist die Vermittlung landeskundlichen Wissens besonders wichtig.

Als Argumentationshilfe sei auf Forschungsergebnisse verwiesen, die belegen, dass Menschen, die „sich auskennen“ und lokal engagiert sind, weniger anfällig für demokratiefeindliche Einstellungen sind.*) Selbst die Wirtschaftswissenschaft geht von positiven ökonomischen Wirkungen aus, wenn in einer Region das Bewusstsein für Raum und Geschichte als identitätsstiftend breit verankert ist. Das immer wieder zu findende Kofferwort aus dem Englischen „glocal“ aus 'global' und 'local' im Sinne von „think global, act local“ ist nur ein Zeiger dafür.

Auch die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) hat in ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2024: „Demokratiebildung als Auftrag der Schule – Bedeutung des historischen und politischen Fachunterrichts sowie Aufgabe aller Fächer und der Schulentwicklung“ darauf verwiesen, dass „Schule [...] einen besonderen Auftrag für Demokratiebildung [hat], denn sie ist die einzige Institution, die alle Kinder und Jugendlichen erreicht. In den Fächern Politik und Geschichte können die Grundlagen gelegt werden, damit Kinder und Jugendliche sich fundiert mit politischen Prozessen und gesellschaftlichen Konflikten auseinandersetzen können.“

Die SWK rät den Ländern daher, Informationen und Fortbildungen zu aktuellen politischen Kontroversen und didaktischen Ansätzen für deren Bearbeitung bereit zu stellen und erklärt den politischen und historischen Fachunterricht zum unverzichtbaren grundlegenden Beitrag zur Bildung mündiger Bürgerinnen und Bürger.**)

Hierzu zählen auch die positiven Effekte dieses Wissens bei der Integration von Neubürgerinnen und Einwanderern, zumal „Zugereiste“ oft großes Interesse an Kultur und Geschichte ihrer neuen Heimat zeigen, sowie die Funktion von Kenntnissen über Heimat und Umfeld, die als „Brücke“ zur Beschäftigung mit Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes dienen. Es geht um praktische Demokratiebildung von unten, verwurzelt in der Quartiersgeschichte.

Schülerinnen und Schüler gleich welcher Herkunft sollten im Unterricht über ihre Region ein umfassendes Verständ-

nis für ihre Umgebung, ihren „Nahraum“ entwickeln. Zunächst ist es wichtig, die Geschichte vor Ort zu erkunden, um zu verstehen, wie sich die Region im Laufe der Zeit entwickelt hat und welche historischen Ereignisse sie geprägt haben. Das gilt gleichermaßen für die Entstehung und Entwicklung des nahen Naturraumes. Dieses Wissen fördert nicht nur das Bewusstsein für die eigene Identität und die Verortung des eigenen Selbst im Nahraum, sondern auch für die kulturelle und naturräumliche Vielfalt der Region(en) im Wandel.

Schülerinnen und Schüler werden durch den Unterricht über die Region befähigt, ihre Umwelt aktiv zu gestalten und Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen. Hier ist die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen entscheidend. Dazu gehören am praktischen Beispiel im Nahraum erprobtes kritisches Denken, Teamarbeit und Problemlösungsfähigkeiten, die es ermöglichen, sich in der Region aktiv einzubringen und Herausforderungen zu meistern.

Demgegenüber kommt eine aktuelle Befragung im Auftrag der Bertelsmann Stiftung zu dem Ergebnis, dass junge Menschen an ihrem politischen Einfluss zweifeln. Frieden, mentale Gesundheit, Bildung, Inflation und Umweltschutz – diese Themen sind auch jungen Menschen wichtig. Aber nur knapp jede und jeder Fünfte zwischen 16 und 30 Jahren glaubt, durch eigenes Engagement etwas verändern zu können.***) Das Vertrauen in die Politik und die Unterstützung für die Demokratie sinkt.

Aber gerade im Nahraum lernen Schülerinnen und Schüler zu verstehen, dass sie Teil ihrer Gemeinschaft sind und aktiv zu deren Entwicklung beitragen können. Dies kann durch Engagement in Projekten oder durch die Mitgestaltung von Veranstaltungen geschehen. Ein zentraler Aspekt ist zudem die Kommunikation: Schülerinnen und Schüler sollten lernen, wie sie mit verschiedenen Akteuren in ihrer Region, wie z.B. Unternehmen, lokalen Behörden, der Kommunalpolitik, Vereinen oder Nachbarn, in den Dialog treten können. Dies stärkt ihre Fähigkeit, Informationen auszutauschen und gemeinsam Lösungen zu finden.

Hierbei kann eine generationenübergreifende Perspektive das Verständnis für die Handlungsoptionen vertiefen und den Schülerinnen und Schülern deutlich machen, wie sie selbst Tradition pflegen und Veränderungen in die Wege leiten können. Auf diese Weise lernen Schülerinnen und Schüler Grundlagen der Demokratie altersstufengemäß kennen. Diese Erfahrungen fördern nicht nur das Verantwortungsbewusstsein, sondern auch die Fähigkeit, eigene Meinungen zu bilden und diese in Entscheidungsprozesse einzubringen.

*) Vgl. z.B.: Felix Rösel: Freiwillige Feuerwehr? Nicht ohne Ortswappen! Kommunale Identität und ehrenamtliches Engagement. In: Stader Jahrbuch 2023, S. 73-82. - Norbert Fischer: Heimat: Über ein historisch-gesellschaftliches Phänomen vom späten 19. Jahrhundert bis zum Nationalsozialismus. In: Stader Jahrbuch 2023, S. 23-44. - Rainer Danielzyk / Philipp Friedsmann / Carl-Hans Hauptmeyer / Nadja Wischmeyer: Erfolgreiche metropolen-ferne Regionen. Das Emsland und der Raum Bodensee-Oberschwaben. Hg. v. der Wüstenrot Stiftung. Ludwigsburg 2019.

**) Vgl. <https://www.swk-bildung.org/pressemitteilungen/stellungnahme-zur-demokratiebildung-swk-empfehl-taerking-der-faecher-politik-und-geschichte/> (03.01.2025).

***) genNow: Junges Engagement für sozialen Wandel <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2024/dezember/mehr-engagement-junger-menschen-ist-moeglich-wenn-sie-sich-ernst-genommen-fuehlen> (16.12.2024).

Region als Unterrichtsthema ist schließlich deswegen von besonderer Bedeutung, weil niedersächsische Schülerinnen und Schüler vom vollendeten 16. Lebensjahr an, also gegen Ende der Sek. I., das aktive Wahlrecht in den Kommunen besitzen. Auch in Niedersachsen wächst die Zahl von Kommunen, die aus diesen Gründen Jugendparlamente einrichten, und im niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz ist seit 2011 vorgesehen: „1Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. 2Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen“ (§ 36 NKomVG). Die Stimme in politischen Angelegenheiten zu erheben stärkt das Gefühl der Zugehörigkeit und ermutigt, sich aktiv für eigene Interessen und die der Mitmenschen einzusetzen. Im lokalen und regionalen Rahmen eingeübte Demokratiebildung legt somit den Grundstein für eine engagierte und informierte Bürgerschaft, die in der Lage ist, die Zukunft der Gesellschaft mitzugestalten.

Die Landesregierung hat in ihrer letztjährigen Antwort an den NHB betont, dass „die Kerncurricula der einzelnen Unterrichtsfächer für alle Schulformen die Einbeziehung regionaler Bezüge bei der Planung von Unterrichtseinheiten vor[sehen]. Sie sind von den Fachkonferenzen in den schulischen Arbeitsplänen entsprechend zu berücksichtigen.“

Ein eigenständiger Runderlass, der diese vielfältigen Aspekte einer modernen Landesgeschichte und Landeskunde fächerübergreifend umschreibt, kann den Schulen einen Orientierungsrahmen geben und sie bevollmächtigen, die für die unterschiedlichen Unterrichtsfächer möglichen Themen regional- oder lokalbezogen zu formulieren und ihnen den „Unterricht vor der Schultür“ entsprechend erleichtern.

Dazu bedarf es aber auch Lehrkräfte mit der nötigen fachdidaktischen Kompetenz, die an das NLQ zur Arbeit an landes-, regions- und ortsbezogenen Unterrichtsmaterialien abgeordnet werden und dieses im Bildungsportal bereit stellen können. Ebenso müssen Möglichkeiten geschaffen werden, Lehrkräfte sowohl in den Ausbildungsseminaren als auch im laufenden Lehrbetrieb zum Einsatz regionaler Themen im Schulunterricht fortzubilden.

Der NHB fordert die Landesregierung daher auf, die vorgebrachten Argumenten nochmals sorgsam abzuwägen und in diesem Sinne unabhängig vom Sprachenerlass (sic!) einen eigenständigen Runderlass zur Stärkung von regionalen Themen im schulischen Unterricht zu erarbeiten.

Zudem fordert der NHB das Land nochmals auf, der Lehrerschaft über das NLQ im Bildungsportal vermehrt geeignetes landesgeschichtliches und landeskundliches Lehr-, Lernmaterial zur Verfügung zu stellen.

Der NHB ist sehr gern bereit, daran aktiv mitzuwirken.

„BURG DANKWARDERODE bis auf Weiteres geschlossen“

403/25

Diese Nachricht auf einem angeschlagenen gelben Zettel empfängt jene, die durch den Museumseingang in die Burg Dankwarderode in Braunschweig gelangen wollen. Damit findet der Besuch eines Ortes, der das Herrschaftszentrum Heinrichs des Löwen und der Welfen im mittelalterlichen Niedersachsen markiert, ein jähes Ende: Kein Blick in das Innere des bedeutenden Baudenkmals, das als neoromanischer Neubau um 1885 bis 1906 die zuvor durch einen Brand zerstörte historische Bausubstanz zu rekonstruieren suchte und dabei – auch in der Innengestaltung v.a. des Rittersaals – die Perspektive des ausgehenden 19. Jahrhunderts auf die Epoche des Mittelalters eindrucksvoll vermittelt. Kein Blick auch auf die mittelalterlichen Schätze von internationalem Rang wie das Original des Braunschweiger Löwen, den Kaisermantel Ottos IV. und das Armreliquiar des Heiligen Blasius, die das Herzog Anton Ulrich-Museum an diesem Standort eigentlich der Öffentlichkeit präsentiert.

Anders als der provisorisch wirkende Zettel vermuten lässt, ist die Schließung der Burg jedoch offensichtlich kein vorübergehendes Phänomen, sondern besteht seit dem 22. August 2023: An diesem Tag gab das Herzog Anton Ulrich-Museum eine wenige Zeilen umfassende Pressemeldung heraus, die als Grund für die Schließung den Komplettausfall der Sicherheitsbeleuchtung nennt... und dies ist auch heute noch im Wesentlichen der Wissensstand der Öffentlichkeit.

Es leuchtet ein, dass eine Öffnung von Burg Dankwarderode ohne funktionierende Sicherheitsbeleuchtung nicht mög-

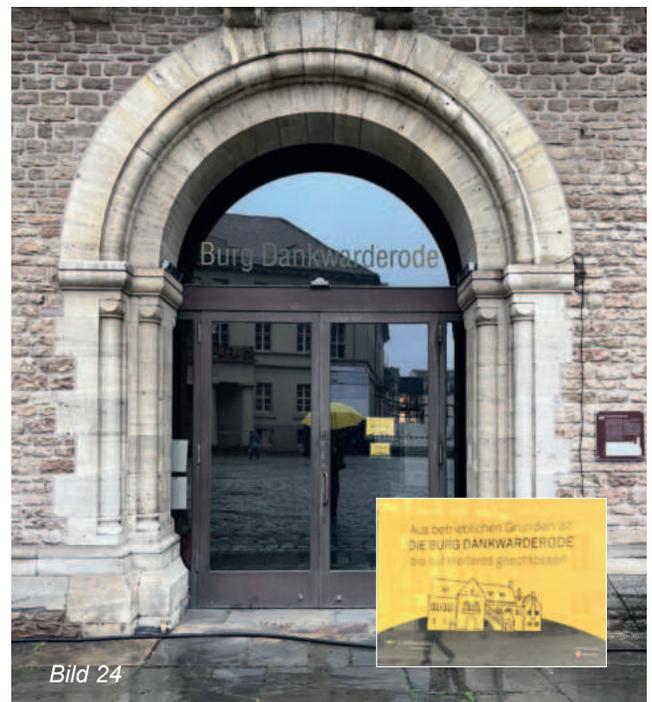


Bild 24: Eingang zur Burg Dankwarderode mit Informations-Zettel zur Schließung. Foto privat.

lich ist. Zugleich verwundert es, dass dieses Problem auch nach anderthalb Jahren noch immer nicht gelöst wurde. Muss man befürchten, dass „bis auf Weiteres“ hier tatsächlich einen Dauerzustand beschreibt, für den keine Besserung in Sicht ist?

Der NHB fragt daher die Landesregierung,

1. ob bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um Burg Dankwarderode zeitnah wieder für die Bevölkerung öffnen zu können oder

2. ob umfangreichere Sanierungsmaßnahmen notwendig sind, um den Museumsbetrieb in Burg Dankwarderode wieder aufnehmen zu können und
3. ob für diesen Fall bereits Maßnahmen eingeleitet wurden, um die bedeutende Mittelaltersammlung des Herzog Anton Ulrich-Museums an einem anderen Standort zu präsentieren, damit diese einmaligen Schätze der mittelalterlichen Geschichte Niedersachsens der Öffentlichkeit nicht über viele Jahre vorenthalten werden?

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (MaVO) verbessern

501/25

Der Niedersächsische Heimatbund ist sehr erfreut über die Fortschritte, die die Stärkung der Regional- und Minderheitensprachen in den letzten Jahren durch die Unterstützung der Landesregierungen erfahren hat. Das gilt umso mehr, als der Start der Lehrerausbildung für Niederdeutsch an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UOL) gut voranschreitet.

Mit dem Wintersemester 2024/2025 hat bereits die zweite Kohorte der Studierenden des Bachelors Niederdeutsch das Studium aufgenommen. Es haben sich acht Studierende immatrikuliert. Alle Studiengänge an der UOL werden durch Studiengangskonferenzen regelmäßig durch Lehrende und Studierende evaluiert, die Studierenden der ersten Kohorte aus dem WS 23/24 zeigen sich insgesamt mit dem Studienangebot sehr zufrieden.

Der NHB hat allerdings mit Überraschung die überarbeitete Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (kurz MaVO) zur Kenntnis genommen: Diese Verordnung regelt die Zulassung in den Vorbereitungsdienst zum Lehrerberuf, also die Zulassung zum Referendariat in Niedersachsen. Hier werden alle nötigen Zugangsvoraussetzungen benannt. Dazu gehören zunächst: wie viele Kreditpunkte in den Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften studiert werden müssen, und zwar geordnet nach den einzelnen in Niedersachsen vorhandenen Schultypen, welche bildungswissenschaftlichen Kompetenzen die Studierenden im Studium erworben haben müssen, welche Praktika und fachpraktischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen.

Interessanter sind aber die Nennung und Einordnung der Unterrichtsfächer in den einzelnen Schultypen in Niedersachsen. Hier wurde Niederdeutsch mit der Änderung der MaVO 2024 erstmals in die Fächer aufgenommen. Niederdeutsch kommt als Unterrichtsfach für die Haupt- und Realschule sowie für das Gymnasium vor, vgl. dazu MaVO (2024: 3; 4).

Für die Haupt- und Realschule gilt:

(2) 1Unterrichtsfächer für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Niederdeutsch, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen sowie Wirtschaft. 2Abweichend von Satz 1 dürfen Islamische Religion, Evangelische Religion, Katholische Religion sowie Werte und Normen nicht miteinander verbunden werden.

(3) 1Unterrichtsfächer für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Niederdeutsch, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen sowie Wirtschaft. 2Abweichend von Satz 1 dürfen Islamische Religion, Evangelische Religion, Katholische Religion sowie Werte und Normen nicht miteinander verbunden werden.

Für das Gymnasium gilt hingegen:

(2) 1Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Islamische Religion, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik oder Spanisch sein. 2Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Chinesisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Katholische Religion, Niederdeutsch, Niederländisch, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Russisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden. 3Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie verbunden werden. 4Darüber hinaus kann das Unterrichtsfach Darstellendes Spiel verbunden werden mit: Deutsch, Physik, Biologie, Chemie, Geschichte oder ei-

ner in den Sätzen 1 oder 2 genannten Fremdsprache oder Kunst oder Musik, wenn diese Unterrichtsfächer an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studiert werden. 5 Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf Islamische Religion nicht mit Evangelischer Religion, Katholischer Religion, Philosophie sowie Werte und Normen verbunden werden.

Während die Unterrichtsfächer in den Haupt- und Realschulen also relativ frei miteinander kombiniert werden können, sind die Kombinationsmöglichkeiten in den Gymnasien stark eingeschränkt. Hier gibt es zwei Kategorien von Fächern: Während alle Unterrichtsfächer der Kategorie 1 miteinander kombiniert werden können, muss bei Wahl eines Unterrichtsfachs aus Kategorie 2 das zweite Fach aus Kategorie 1 gewählt werden.

Um den zukünftigen Referendaren und Referendarinnen den Übertritt in den Vorbereitungsdienst so unproblematisch wie möglich zu machen, werden an der UOL aus der MaVO die studierbaren Fächerkombinationen abgeleitet und damit auch die Möglichkeiten, sich mit einer bestimmten Fächerkombination zu immatrikulieren.

Das stellt die Studierenden vor zwei Herausforderungen: Sie müssen vor Studienbeginn wissen, welches Lehramt sie im Master of Education anstreben. Während der Zwei-Fächer-Bachelor ein polyvalenter Studiengang ist, müssen die zwei Fächer dennoch so gewählt werden, dass die konsekutiven Master of Education und eben auch das sich anschließende Referendariat zur Fächerwahl im Bachelor passen.

Die Kombinationsmöglichkeit des Unterrichtsfachs Niederdeutsch ist in den Gymnasien massiv eingeschränkt. Niederdeutsch kann im M.Ed. Gym nur mit Deutsch, Englisch, Französisch, Islamische Religion, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik oder Spanisch kombiniert werden.

Nun ist es leider so, dass von diesen Fächern gar nicht alle an der UOL als Studiengänge im Zwei-Fächer-Bachelor sowie im M.Ed. Gym angeboten werden. Aufgrund der fehlenden Romanistik muss Französisch oder Spanisch in Bremen in einem Kooperationsprogramm studiert werden, Latein ist nicht einmal in dem Kooperationsstudiengang enthalten. Auch Islamische Religion wird an der UOL nicht angeboten. Es bleiben Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik und Physik. Aus organisatorischen Gründen ist die Fächerkombination Niederdeutsch und Deutsch/Germanistik im Bachelorstudium an der UOL ausgeschlossen. Damit bleiben Englisch/Anglistik, Kunst, Mathematik, Musik und Physik übrig.

Dies schränkt unseres Erachtens die Studienwahl übermäßig ein. Der Kreis der am Studiengang Interessierten ist so kurz nach seiner Einführung noch klein, die aktuell möglichen Fächerkombinationen insbesondere für das Lehramt an Gymnasien schränken den Bewerberkreis weiter ein. Die kombinierbaren Fächer sind ebenso wie Niederdeutsch

selbst zwar zulassungsfrei, d.h. zukünftige Studierende müssen keinen NC nachweisen, für Kunst und Musik gibt es aber wie aller Orten üblich Aufnahmeprüfungen, für Englisch/Anglistik muss ein gewisses Sprachniveau als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen werden.

Wenn mehr Studierende für den Studiengang Niederdeutsch und das Lehramt Niederdeutsch gewonnen werden sollen, sollten für das auch zukünftig eher kleine Fach flexible Ausnahmeregelungen für den Übertritt in das Referendariat und den anschließenden Schuldienst gelten. Diese Regelungen sollten die studierbaren Fächerkombinationen erweitern, womit sich zugunsten der Stärkung der Regionalsprache am Ende mehr Lehramtsstudierende für das Studium des Bachelor Niederdeutsch gewinnen ließen.

Darüber hinaus weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass bislang ein M.Ed. Niederdeutsch für die Grundschule fehlt. Dieser würde einerseits einen kontinuierlichen Spracherwerb vom Kindergarten bis zum Schulabschluss ermöglichen, andererseits die Nachfrage für den B.A.-Studiengang Niederdeutsch erhöhen, der allen M.Ed.-Abschlüssen für das Schulfach Niederdeutsch vorgeschaltet ist.

Aus aktuellen Erfahrungen mit dem Zertifikatsstudium Niederdeutsch innerhalb des Germanistikstudiums können wir berichten, dass gegenwärtig hauptsächlich Studierende mit dem Ziel Grundschullehramt das Zertifikat Niederdeutsch erwerben. Hier herrscht also deutliches Interesse am Niederdeutschen und damit sicherlich auch an einem Studiengang M.Ed. Grundschule Niederdeutsch.

Der NHB fordert die Landesregierung daher auf, die derzeit gültige Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (MaVO) nach dem Vorhergesagten und in diesem Sinne anzupassen sowie die Einrichtung eines Studiengangs M.Ed. Grundschule Niederdeutsch sorgfältig zu prüfen.

Stärkung der Plattdeutschbeauftragten in Niedersachsen

502/25

Der Niedersächsische Heimatbund weiß die starke Unterstützung der Regionalsprache Niederdeutsch ebenso wie der Minderheitensprache Saterfriesisch durch das Land Niedersachsen gemäß den Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachencharta sehr zu schätzen. Diese Aufgabe gilt es für die Zukunft weiter zu fördern und zu stärken. Das betrifft auch das Modell der Plattdeutschbeauftragten als Ansprechpartnerinnen und Koordinierer der Sprechergemeinschaft in ihren Kommunen und Landkreisen, wie zuletzt in der ROTEN MAPPE 2024 (502/24) beschrieben.

Dennoch stellt der NHB immer wieder fest, dass es in Niedersachsen ein regionales Ungleichgewicht gibt. Be-

kanntlich gibt es - grob gesagt - im niedersächsischen Flachland weitaus mehr aktive Niederdeutschsprecher als im südlichen Bergland. Die dort wenigen ehrenamtlich tätigen Plattdeutschbeauftragten fühlen sich oft isoliert und haben Nachfolgesorgen. Sie brauchen stärkere Unterstützung, nicht zuletzt durch ihre kommunalen Gebietskörperschaften.

In ihrer Antwort auf die letztjährige, o.a. Nachfrage des NHB verweist die Landesregierung auf die wichtige Arbeit der Landschaften und Landschaftsverbände sowie die Information der Gebietskörperschaften über die Rechte und Pflichten aus der Sprachencharta durch die Ämter für regionale Landesentwicklung, verweist aber zugleich auf die Entscheidungshoheit der Kommunen.

Dennoch sieht der NHB das Land in der Pflicht, die Informationen und die Anregung zur Einrichtung von Plattdeutschbeauftragten zu verstärken, was gerade für die südöstlichen Landesteile von großer Hilfe wäre. Hilfreich wäre zunächst seitens der Kommunalaufsicht (Ministerium des Innern) eine verbindliche Abfrage bei den Kommunen wo bzw. welche Personen diese Aufgabe im Gebiet wahrnehmen, damit anschließend das landesweit

lückenhafte Netzwerk der Plattdeutschbeauftragten durch direkte Ansprache durch die Sprechergemeinschaft geschlossen werden kann.

Denkbar ist auch, den Kommunen Mustersatzungen für die Einrichtung von Plattdeutschbeauftragten an die Hand zu geben, wie sie einige Kommunen und Landkreise gerade in Südniedersachsen für Orts- oder Kreisheimatpfleger haben.

Der NHB fordert daher die Landesregierung auf,

1. eine verbindliche Abfrage bei den Kommunen über ihre Plattdeutschbeauftragten zu starten und diese der Sprechergemeinschaft (z.B. dem Niederdeutschsekretariat und dem Länderzentrum Niederdeutsch) zur Verfügung zu stellen, und
2. mittelfristig die Erarbeitung einer kommunalen Mustersatzung für die Einrichtung von Plattdeutschbeauftragten in Erwägung zu ziehen.

Der NHB ist gern bereit, an der Stärkung des landesweiten Netzwerks und der Entwicklung einer kommunalen Mustersatzung mitzuarbeiten.

WENN

es um das Wohl

Niedersachsens geht,

DANN

engagieren wir uns.

Ihr starker Versicherungspartner aus
Niedersachsen für Niedersachsen.

www.vgh.de

 Finanzgruppe

VGH 
fair versichert